

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

23. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 4. September 1969

Nummer 56

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2020	11. 8. 1969	Bekanntmachung der Neufassung der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen	656
2021	11. 8. 1969	Bekanntmachung der Neufassung der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen	670

2020

**Bekanntmachung
der Neufassung der Gemeindeordnung
für das Land Nordrhein-Westfalen**

Vom 11. August 1969

Auf Grund des Artikels VIII Abs. 1 des Gesetzes zur Änderung der Gemeindeordnung, der Landkreisordnung und anderer kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften des Landes Nordrhein-Westfalen vom 16. Juli 1969 (GV. NW. S. 514) wird nachstehend der vom 1. Oktober 1969 an geltende Wortlaut der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167)

in der Fassung

der Bekanntmachung vom 28. Oktober 1952 (GV. NW. S. 283),

des Artikels III des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Gemeindewahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Gemeindewahlgesetz) sowie einiger Bestimmungen des kommunalen Verfassungsrechts vom 9. Juni 1954 (GV. NW. S. 219),

der Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen über die Nichtigkeit des § 60 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen mit Artikel 78 Abs. 1 der Landesverfassung vom 21. August 1954 (GS. NW. S. 11),

unter Berücksichtigung der Änderungen durch

die Zweite Bekanntmachung der Änderung von Vorschriften des gemeindlichen Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Abgabewesens, die sich aus der Anpassung des Rechnungsjahres an das Kalenderjahr ergeben, vom 31. Mai 1961 (GV. NW. S. 219),

das Gemeinheitsteilungsgesetz (GtG) vom 28. November 1961 (GV. NW. S. 319),

das Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung und der Landkreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sowie des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 25. Februar 1964 (GV. NW. S. 45),

das Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung und des Kommunalwahlgesetzes vom 18. Juli 1967 (GV. NW. S. 130) und

Artikel I des Gesetzes zur Änderung der Gemeindeordnung, der Landkreisordnung und anderer kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften des Landes Nordrhein-Westfalen vom 16. Juli 1969 (GV. NW. S. 514)

bekanntgemacht.

Düsseldorf, den 11. August 1969

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Weyer

**Gemeindeordnung
für das Land Nordrhein-Westfalen
in der Fassung der Bekanntmachung
vom 11. August 1969**

I. Teil

Grundlagen der Gemeindeverfassung

§ 1

Wesen der Gemeinden

(1) Die Gemeinden sind die Grundlage des demokratischen Staatsaufbaues. Sie fördern das Wohl der Einwohner in freier Selbstverwaltung durch ihre von der Bürgerschaft gewählten Organe.

(2) Die Gemeinden sind Gebietskörperschaften.

§ 2

Wirkungskreis

Die Gemeinden sind in ihrem Gebiet, soweit die Gesetze nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmen, ausschließliche und eigenverantwortliche Träger der öffentlichen Verwaltung.

§ 3

Übertragung von Aufgaben

(1) Neue Pflichten, insbesondere Pflichtaufgaben, können den Gemeinden nur durch Gesetz auferlegt werden. Dabei ist gleichzeitig die Aufbringung der Mittel zu regeln. Eingriffe in die Rechte der Gemeinden sind nur durch Gesetz zulässig. Rechtsverordnungen zur Durchführung solcher Gesetze bedürfen der Zustimmung des zuständigen Landtagsausschusses und, sofern nicht die Landesregierung oder der Innenminister sie erlassen, der Zustimmung des Innenministers.

(2) Pflichtaufgaben können den Gemeinden zur Erfüllung nach Weisung übertragen werden; das Gesetz bestimmt den Umfang des Weisungsrechts.

§ 4

Satzungen

(1) Die Gemeinden können ihre Angelegenheiten durch Satzungen regeln, soweit die Gesetze nicht etwas anderes bestimmen. Satzungen bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde nur, soweit sie sich rückwirkende Kraft beilegen oder eine Genehmigung gesetzlich vorgeschrieben ist.

(2) Jede Gemeinde hat eine Hauptsatzung zu erlassen. In ihr ist mindestens zu ordnen, was nach den Vorschriften dieses Gesetzes der Hauptsatzung vorbehalten ist. Die Hauptsatzung und ihre Änderung können nur mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder beschlossen werden.

(3) Satzungen sind öffentlich bekanntzumachen. Sie treten, wenn kein anderer Zeitpunkt bestimmt ist, mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

(4) Der Innenminister bestimmt durch Rechtsverordnung, welche Verfahrens- und Formvorschriften bei der öffentlichen Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen einzuhalten sind, soweit nicht andere Gesetze hierüber besondere Regelungen enthalten.

§ 5

Gemeindegebiet

Das Gebiet jeder Gemeinde soll so bemessen sein, daß die örtliche Verbundenheit der Einwohner gewahrt und die Leistungsfähigkeit der Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist.

§ 6

Einwohner und Bürger

(1) Einwohner ist, wer in der Gemeinde wohnt.

(2) Bürger ist, wer zu den Gemeindewahlen wahlberechtigt ist.

§ 7

Verwaltung

Die Verwaltung der Gemeinden wird ausschließlich durch den Willen der Bürgerschaft bestimmt. Die Bürgerschaft wird durch den Rat vertreten.

§ 8

Wirtschaftsführung

Die Gemeinden haben ihr Vermögen und ihre Einkünfte so zu verwalten, daß die Gemeindefinanzen gesund bleiben. Auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Abgabepflichtigen ist Rücksicht zu nehmen.

§ 9

Aufsicht

Die Aufsicht des Landes schützt die Gemeinden in ihren Rechten und sichert die Erfüllung ihrer Pflichten.

II. Teil

Name und Wahrzeichen

§ 10

Name und Bezeichnung

(1) Die Gemeinden führen ihren bisherigen Namen. Die Landesregierung kann nach Anhörung der Gemeinde den Gemeindenamen ändern und den Namen einer neugebildeten Gemeinde bestimmen.

(2) Die Bezeichnung „Stadt“ führen die Gemeinden, denen diese Bezeichnung nach dem bisherigen Recht zusteht oder auf Antrag von der Landesregierung verliehen wird. Die Gemeinden können sonstige überkommene Bezeichnungen weiterführen.

§ 11

Siegel, Wappen und Flaggen

(1) Die Gemeinden führen Dienstsiegel.

(2) Die Gemeinden führen ihre bisherigen Wappen und Flaggen.

(3) Die Änderung und die Einführung von Dienstsiegeln, Wappen und Flaggen bedürfen der Genehmigung des Innenministers oder der von ihm bestimmten Behörde.

III. Teil

Gemeindegebiet

§ 12

Gebietsbestand

(1) Das Gebiet der Gemeinde besteht aus den Grundstücken, die nach geltendem Recht zu ihr gehören. Grenzstreitigkeiten entscheidet die Aufsichtsbehörde.

(2) Jedes Grundstück soll zu einer Gemeinde gehören.

§ 13

Gemeindebezirke

(1) Das Gemeindegebiet kann in Bezirke (Ortschaften, Bauerschaften) eingeteilt werden. Dabei sollen die Bedürfnisse der Gemeindeentwicklung und die Besonderheiten der Bevölkerungs- und Wirtschaftsverhältnisse sowie die geschichtlichen Zusammenhänge berücksichtigt werden.

(2) In den Bezirken können für die Erledigung bestimmter, auf ihren Bereich entfallender Aufgaben vom Rat Bezirksausschüsse und Bezirksverwaltungsstellen gebildet oder an Stelle von Bezirksausschüssen Ortsvorsteher gewählt werden. Die näheren Vorschriften trifft die Hauptsatzung.

(3) Die Hauptsatzung kann bestimmen, daß Ratsmitglieder, die in dem Bezirk wohnen oder zu deren Wahlbezirk der Bezirk ganz oder teilweise gehört, kraft Amtes Mitglieder des Bezirksausschusses sind und daß abweichend von § 42 Abs. 2 Satz 2 dem Bezirksausschuß mehr sachkundige Bürger als Ratsmitglieder angehören können.

(4) Ortsvorsteher wählt der Rat für die Dauer seiner Wahlzeit. Sie müssen in dem Bezirk, für den sie bestellt werden, wohnen und dem Rat angehören oder angehören können. Der Ortsvorsteher soll die Belange seines Bezirks gegenüber dem Rat wahrnehmen. Falls er nicht Ratsmitglied ist, darf er an den Sitzungen des Rates und der in § 43 genannten Ausschüsse weder entscheidend noch mit beratender Stimme mitwirken; das Recht, auch dort gehört zu werden, kann jedoch in der Hauptsatzung vorgesehen werden.

(5) Regeln ein Gebietsänderungsvertrag oder die Bestimmungen der Aufsichtsbehörde aus Anlaß einer Gebietsänderung (§ 15) die Einteilung des Gemeindegebiets in Bezirke, steht dem Rat das Recht zu, diese Regelungen nach Ablauf der auf die nächsten allgemeinen Kommunalwahlen folgenden Wahlperiode mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde durch die Hauptsatzung abzuändern oder aufzuheben. Die Aufsichtsbehörde hat auf einen angemessenen Ausgleich der verschiedenen Belange hinzuwirken.

§ 14

Gebietsänderungen

(1) Aus Gründen des öffentlichen Wohles können Gemeindegrenzen geändert, Gemeinden aufgelöst oder neugebildet werden.

(2) Werden durch die Änderung von Gemeindegrenzen die Grenzen von Gemeindeverbänden berührt, so bewirkt die Änderung der Gemeindegrenzen unmittelbar auch die Änderung der Gemeindeverbandsgrenzen.

§ 15

Gebietsänderungsverträge

(1) Die beteiligten Gemeinden und Gemeindeverbände treffen, soweit erforderlich, Vereinbarungen über die aus Anlaß einer Gebietsänderung zu regelnden Einzelheiten (Gebietsänderungsverträge). In diese Verträge sind insbesondere die für die Auseinandersetzung, die Rechtsnachfolge und die Überleitung des Ortsrechts notwendigen Bestimmungen aufzunehmen.

(2) Gebietsänderungsverträge bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Kommt ein Gebietsänderungsvertrag nicht zustande, so bestimmt die Aufsichtsbehörde die aus Anlaß der Gebietsänderung zu regelnden Einzelheiten.

§ 16

Verfahren bei Gebietsänderungen

(1) Die Gemeinden haben vor Aufnahme von Verhandlungen über Änderungen ihres Gebiets die Aufsichtsbehörde zu unterrichten.

(2) Vor jeder Gebietsänderung ist der Wille der betroffenen Bevölkerung in der Weise festzustellen, daß den Räten der beteiligten Gemeinden Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wird. Außerdem sind die Gemeindeverbände zu hören, deren Grenzen durch die Gebietsänderung berührt werden.

(3) Änderungen des Gemeindegebiets bedürfen eines Gesetzes. In Fällen von geringer Bedeutung kann die Änderung von Gemeindegrenzen durch den Innenminister ausgesprochen werden. Ob ein Fall von geringer Bedeutung vorliegt, entscheidet im Streitfall die Landesregierung.

(4) In dem Gesetz oder in der Entscheidung des Innenministers sind die Gebietsänderungsverträge oder die Bestimmungen der Aufsichtsbehörde über die Einzelheiten der Gebietsänderung zu bestätigen.

§ 17

Wirkungen der Gebietsänderung

(1) Der Ausspruch der Änderung des Gemeindegebiets und die Entscheidung über die Auseinandersetzung begründet Rechte und Pflichten der Beteiligten. Sie bewirken den Übergang, die Beschränkung oder Aufhebung von dinglichen Rechten, sofern der Gebietsänderungsvertrag oder die Entscheidung über die Auseinandersetzung dergartiges vorsehen. Die Aufsichtsbehörde ersucht die zuständigen Behörden um die Berichtigung des Grundbuchs, des Wasserbuchs und anderer öffentlicher Bücher. Sie kann Unschädlichkeitszeugnisse ausstellen.

(2) Rechtshandlungen, die aus Anlaß der Änderung des Gemeindegebiets erforderlich sind, sind frei von öffentlichen Abgaben sowie von Gebühren und Auslagen, soweit diese auf Landesrecht beruhen.

IV. Teil

Einwohner und Bürger

§ 18

Gemeindliche Einrichtungen und Lasten

(1) Die Gemeinden schaffen innerhalb der Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit die für die wirtschaftliche, soziale und kulturelle Betreuung ihrer Einwohner erforderlichen öffentlichen Einrichtungen.

(2) Alle Einwohner einer Gemeinde sind im Rahmen des geltenden Rechts berechtigt, die öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde zu benutzen und verpflichtet, die Lasten zu tragen, die sich aus ihrer Zugehörigkeit zu der Gemeinde ergeben.

(3) Grundbesitzer und Gewerbetreibende, die nicht in der Gemeinde wohnen, sind in gleicher Weise berechtigt, die öffentlichen Einrichtungen zu benutzen, die in der Gemeinde für Grundbesitzer und Gewerbetreibende bestehen, und verpflichtet, für ihren Grundbesitz oder Gewerbebetrieb im Gemeindegebiet zu den Gemeindefasten beizutragen.

(4) Diese Vorschriften gelten entsprechend für juristische Personen und für Personenvereinigungen.

§ 19

Anschluß- und Benutzungszwang

(1) Die Gemeinden können bei dringendem öffentlichem Bedürfnis durch Satzung mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde für die Grundstücke ihres Gebiets den Anschluß an Wasserleitung, Kanalisation, Müllabfuhr, Straßenreinigung und ähnliche der Volksgesundheit dienende Einrichtungen (Anschlußzwang) und die Benutzung dieser Einrichtungen und der Schlachthöfe (Benutzungszwang) vorschreiben. Die Satzung kann Ausnahmen vom Anschluß- und Benutzungszwang zulassen. Sie kann den Zwang auch auf bestimmte Teile des Gemeindegebiets und auf bestimmte Gruppen von Grundstücken oder Personen beschränken.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für den Anschluß von Grundstücken in Gebieten, die einer neuen Bebauung zugeführt werden, an Einrichtungen zur Versorgung mit Fernwärme und für die Benutzung dieser Einrichtungen, sofern der Anschluß an die Fernwärmeversorgung erforderlich ist, um Gefahren, erhebliche Belästigungen oder sonstige Nachteile durch Luftverunreinigungen zu vermeiden. Von dem Anschluß- und Benutzungszwang ausgenommen sind Betreiber solcher Heizeinrichtungen, die auch ohne Anschluß an die Fernwärmeversorgung einen immissionsfreien Betrieb gewährleisten.

§ 20

Ehrenamtliche Tätigkeit und Ehrenamt

(1) Der Einwohner ist zu einer nebenberuflichen vorübergehenden Tätigkeit für die Gemeinde verpflichtet (ehrenamtliche Tätigkeit).

(2) Der Bürger ist zur nebenberuflichen Übernahme eines auf Dauer berechneten Kreises von Verwaltungsgeschäften für die Gemeinde verpflichtet (Ehrenamt).

§ 21

Ablehnungsgründe

(1) Einwohner und Bürger können die Übernahme einer ehrenamtlichen Tätigkeit oder eines Ehrenamts ablehnen, ihre Ausübung verweigern oder das Ausscheiden verlangen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Als wichtiger Grund gilt namentlich, wenn der Einwohner oder Bürger

- a) ein geistliches Amt verwaltet,
- b) ein öffentliches Amt verwaltet und die Anstellungsbehörde feststellt, daß die ehrenamtliche Tätigkeit oder das Ehrenamt mit seinen Dienstpflichten nicht vereinbar ist,
- c) Ratsmitglied ist, sechs Jahre als Ratsmitglied tätig war oder ein öffentliches Ehrenamt ausgeübt hat,
- d) Bundestags- oder Landtagsabgeordneter oder Mitglied eines Beschlüssorgans von Gemeinde- oder Zweckverbänden ist,
- e) mindestens vier minderjährige Kinder hat,
- f) mindestens zwei Vormundschaften oder Pflegschaften führt,
- g) aus beruflichen Gründen häufig oder langdauernd von der Gemeinde abwesend ist,
- h) anhaltend krank ist,
- i) mindestens sechzig Jahre alt ist,
- k) durch die Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit oder des Ehrenamts in der Fürsorge für die Familie besonders belastet wird.

(2) Ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet der Rat, soweit er nicht die Entscheidung dem Gemeindedirektor überträgt.

(3) Der Rat kann einen Bürger oder Einwohner, der ohne wichtigen Grund die Übernahme einer ehrenamtlichen Tätigkeit oder eines Ehrenamts ablehnt oder ihre Ausübung verweigert, in eine Buße bis zu fünfhundert Deutsche Mark und für jeden Fall der Wiederholung bis zu eintausend Deutsche Mark nehmen. Die Bußen werden im Verwaltungsverfahren beigeschrieben.

§ 22

Pflicht zur Verschwiegenheit

(1) Wer zu ehrenamtlicher Tätigkeit oder zu einem Ehrenamt berufen wird, ist zur Verschwiegenheit über solche Angelegenheiten verpflichtet, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich, besonders vorgeschrieben oder vom Rat beschlossen worden ist. Er darf die Kenntnis vertraulicher Angelegenheiten nicht unbefugt verwerthen. Dies gilt auch dann, wenn er nicht mehr ehrenamtlich tätig oder aus dem Ehrenamt ausgeschieden ist.

(2) Wer diese Pflichten verletzt, kann zur Verantwortung gezogen werden. § 21 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 23

Ausschließungsgründe

(1) Niemand darf in einer ehrenamtlichen Tätigkeit oder in einem Ehrenamt bei Angelegenheiten beratend oder entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung ihm selbst, seinem Ehegatten, seinen Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grade oder einer von ihm kraft gesetzlicher oder rechtsgeschäftlicher Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

(2) Das gilt auch, wenn der Betreffende in der Angelegenheit in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist, wenn er bei einer natürlichen Person, juristischen Person oder Vereinigung, die an der Erledigung der Angelegenheit ein persönliches oder wirtschaftliches Interesse hat, gegen Entgelt beschäftigt ist oder bei ihr als Mitglied des Vorstandes, des Aufsichtsrates oder eines gleichartigen Organes tätig ist, sofern er diesem Organ nicht als Vertreter der Gemeinde angehört.

(3) Diese Vorschriften gelten nicht, wenn die in Absatz 1 bezeichneten Personen an der Entscheidung der Angelegenheit lediglich als Angehörige eines Berufs oder einer Bevölkerungsschicht beteiligt sind, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden.

(4) Ob die Voraussetzungen des Absatz 1 oder 2 vorliegen, entscheidet bei den vom Rat zu ehrenamtlicher Tätigkeit oder einem Ehrenamt Berufenen der Rat, im übrigen der Gemeindedirektor.

(5) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 gelten nicht für Wahlen in unbesoldete Wahlstellen, die vom Rat vorgenommen werden.

§ 24

Treupflicht

(1) Inhaber eines Ehrenamts haben eine besondere Treupflicht gegenüber der Gemeinde. Sie dürfen Ansprüche anderer gegen die Gemeinde nicht geltend machen, es sei denn, daß sie als gesetzliche Vertreter handeln.

(2) Absatz 1 gilt auch für ehrenamtlich Tätige, wenn der Auftrag mit den Aufgaben ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit im Zusammenhang steht. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet bei den vom Rat zu ehrenamtlicher Tätigkeit Berufenen der Rat, im übrigen der Gemeindedirektor.

§ 25

Entschädigung

(1) Ehrenamtlich tätige Einwohner und Bürger, die ein Ehrenamt verwalten, haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und des entgangenen Arbeitsverdienstes.

(2) Ehrenamtliche Gemeindedirektoren und Kassenverwalter erhalten eine angemessene Aufwandsentschädigung. Dies gilt nicht für Amtsdirektoren, die zum ehrenamtlichen Gemeindedirektor einer zum Amt gehörenden Gemeinde

gewählt worden sind, und für Bürgermeister, die nach § 57 Abs. 2 die Aufgaben des Gemeindedirektors wahrnehmen. Ehrenamtlichen Beigeordneten kann eine Aufwandsentschädigung gewährt werden.

(3) Der Innenminister bestimmt durch Rechtsverordnung Höchstsätze, die bei der Gewährung von Aufwandsentschädigungen nach Absatz 2 nicht überschritten werden dürfen.

(4) Ansprüche auf Bezüge nach den Absätzen 1 und 2 sind nicht übertragbar.

§ 26

Ehrenbürgerrecht und Ehrenbezeichnung

(1) Die Gemeinden können Persönlichkeiten, die sich um sie besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen. Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts an Ausländer bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(2) Die Gemeinden können Bürgern, die mindestens zwanzig Jahre Ratsmitglieder oder Ehrenbeamte waren und ausgeschieden sind, eine Ehrenbezeichnung verleihen.

(3) Die Gemeinden können mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens entziehen.

(4) Beschlüsse über die Verleihung oder die Entziehung des Ehrenbürgerrechts und über die Entziehung einer Ehrenbezeichnung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Ratsmitglieder.

V. Teil

Verwaltung der Gemeinde

1. Abschnitt

Regelbestimmungen

§ 27

Träger der Gemeindeverwaltung

(1) Die Verwaltung der Gemeinde wird ausschließlich durch den Willen der Bürgerschaft bestimmt.

(2) Die Bürgerschaft wird durch den Rat vertreten. Der Rat besteht aus den von der Bürgerschaft gewählten Ratsmitgliedern. Der Vorsitz im Rat sowie die Vertretung des Rates nach außen liegen bei dem vom Rat aus seiner Mitte gewählten Bürgermeister (in kreisfreien Städten: Oberbürgermeister).

(3) Die Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes über die Gemeindeversammlung bleiben unberührt.

§ 28

Zuständigkeiten des Rates

(1) Der Rat der Gemeinde ist für alle Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung zuständig.

Die Entscheidung über folgende Angelegenheiten kann der Rat nicht übertragen:

- a) die allgemeinen Grundsätze, nach denen die Verwaltung geführt werden soll,
- b) die Wahl der Mitglieder der Ausschüsse und ihrer Vertreter,
- c) die Wahl des Gemeindedirektors und der Beigeordneten,
- d) die Verleihung und die Entziehung des Ehrenbürgerrechts und einer Ehrenbezeichnung,
- e) die Änderung des Gemeindegebiets, soweit nicht in diesem Gesetz etwas anderes bestimmt ist,
- f) die allgemeinen Grundsätze für die Ernennung, Einstellung, Beförderung und Entlassung, für die Bezüge und Vergütungen sowie die Versorgung von Beamten, Angestellten und Arbeitern der Gemeinde, soweit nicht ihre Rechtsverhältnisse durch das allgemeine Beamten- und Tarifrecht geregelt sind,
- g) den Erlaß, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen,
- h) den Erlaß der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und Stellenplan sowie die Genehmigung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Ausgaben,

i) die Festsetzung allgemein geltender öffentlicher Abgaben und privatrechtlicher Entgelte,

j) die Abnahme der Jahresrechnung und die Entlastung,

k) den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit es sich nicht um einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,

l) die Verfügung über Gemeindevermögen, die Veräußerung und Belastung von Grundstücken und die Vornahme von Schenkungen sowie die Hingabe von Darlehen der Gemeinde, soweit es sich nicht um einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, die Veräußerung und die Verpachtung von Eigenbetrieben oder Teilen von Eigenbetrieben, die Veräußerung aller oder einer Anzahl der im Eigentum der Gemeinde befindlichen Anteile an einem Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit,

m) die Errichtung, Erweiterung, Übernahme und Auflösung von öffentlichen Einrichtungen und wirtschaftlichen Unternehmen sowie die Beteiligung an diesen,

n) die Umwandlung der Rechtsform von Eigenbetrieben, die Umwandlung der Rechtsform von wirtschaftlichen Unternehmen, an denen die Gemeinde beteiligt ist, soweit ihr Einfluß (§ 72 Abs. 1 Satz 2) geltend gemacht werden kann,

o) die Umwandlung des Zwecks, die Zusammenlegung und die Aufhebung von Stiftungen einschließlich des Verbleibs des Stiftungsvermögens,

p) die Umwandlung von Gemeindegliedervermögen in freies Gemeindevermögen sowie die Veränderung der Nutzungsrechte am Gemeindegliedervermögen,

q) die Aufnahme von Darlehen, die Übernahme von Bürgschaften, der Abschluß von Gewährverträgen und die Bestellung sonstiger Sicherheiten für andere sowie solche Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen,

r) die Bestellung des Leiters und der Prüfer des Rechnungsprüfungsamts sowie die Erweiterung der Aufgaben des Rechnungsprüfungsamts über die Pflichtaufgaben hinaus,

s) die Genehmigung von Verträgen der Gemeinde mit Rats- und Ausschußmitgliedern, mit dem Gemeindedirektor und mit den leitenden Dienstkräften der Gemeinde nach näherer Bestimmung der Hauptsatzung,

t) die Führung von Rechtsstreitigkeiten und der Abschluß von Vergleichen, soweit es sich nicht um einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,

u) die Übernahme neuer Aufgaben, für die keine gesetzliche Verpflichtung besteht.

(2) Im übrigen kann der Rat die Entscheidung über bestimmte Angelegenheiten auf Ausschüsse oder den Gemeindedirektor übertragen. Er kann ferner Ausschüsse ermächtigen, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs die Entscheidung dem Gemeindedirektor zu übertragen.

(3) Einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den Gemeindedirektor übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuß für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält.

§ 29

Wahl der Ratsmitglieder

(1) Die Ratsmitglieder werden von den Bürgern in allgemeiner, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die näheren Vorschriften trifft das Kommunalwahlgesetz.

(2) Nach Ablauf der Wahlzeit üben die bisherigen Ratsmitglieder ihre Tätigkeit bis zum Zusammentritt des neu gewählten Rates weiter aus.

§ 30

Rechte und Pflichten der Ratsmitglieder

(1) Die Ratsmitglieder sind verpflichtet, in ihrer Tätigkeit ausschließlich nach dem Gesetz und ihrer freien, nur durch Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung zu handeln; sie sind an Aufträge nicht gebunden.

(2) Die Tätigkeit als Ratsmitglied oder als Mitglied eines Ausschusses gilt nicht als ehrenamtliche Tätigkeit oder als Wahrnehmung eines Ehrenamts im Sinne des § 20. Die Vorschriften der §§ 22 bis 24 gelten jedoch mit der Maßgabe entsprechend, daß über Ausschließungsgründe bei Rats- und Ausschlußmitgliedern der Rat entscheidet.

(3) Erleidet die Gemeinde infolge eines Beschlusses des Rates einen Schaden, so haften die Ratsmitglieder, wenn sie

- a) in vorsätzlicher oder grobfahrlässiger Verletzung ihrer Pflicht gehandelt haben,
- b) bei der Beschlußfassung mitgewirkt haben, obwohl sie nach dem Gesetz hiervon ausgeschlossen waren, und ihnen der Ausschlußgrund bekannt war,
- c) der Bewilligung von Ausgaben zugestimmt haben, für die das Gesetz oder die Haushaltssatzung eine Ermächtigung nicht vorsieht, wenn nicht gleichzeitig die erforderlichen Deckungsmittel bereitgestellt werden.

(4) Ratsmitglieder und Mitglieder von Ausschüssen haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalles; die Hauptsatzung kann diesen Anspruch auf Höchstbeträge begrenzen. Ratsmitglieder erhalten daneben eine angemessene Aufwandsentschädigung, die ganz oder teilweise als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Rats- und Ausschußsitzungen gezahlt werden kann. Sachkundige Bürger, die nach § 42 Abs. 2 Satz 1 zu Mitgliedern von Ausschüssen bestellt worden sind, erhalten für die Teilnahme an Ausschußsitzungen ein Sitzungsgeld. Die Höhe der Aufwandsentschädigung und des Sitzungsgeldes ist in der Hauptsatzung zu bestimmen. Der Innenminister bestimmt durch Rechtsverordnung, welche Höchstsätze bei Aufwandsentschädigungen und bei Sitzungsgeldern nicht überschritten werden dürfen und in welchem Umfang daneben der Ersatz von Auslagen zulässig ist.

(5) Ratsmitglieder oder Mitglieder von Ausschüssen dürfen an der Übernahme und Ausübung ihres Mandats nicht gehindert oder hierdurch in ihrem Amt oder Arbeitsverhältnis benachteiligt werden. Insbesondere ist unzulässig, sie aus diesem Grunde zu entlassen oder ihnen zu kündigen. Stehen sie in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis, so ist ihnen die für ihre Tätigkeit erforderliche freie Zeit zu gewähren.

§ 31

Einberufung des Rates

(1) Der Rat wird von dem Bürgermeister, zu seiner ersten Sitzung nach der Neuwahl von dem bisherigen Bürgermeister, einberufen. Nach der Neuwahl muß die erste Sitzung innerhalb von drei Wochen stattfinden. Im übrigen tritt der Rat zusammen, so oft es die Geschäftslage erfordert, jedoch soll er wenigstens alle zwei Monate einberufen werden. Er ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Drittel der Ratsmitglieder unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gegenstände es verlangt.

(2) Die Ladungsfrist, die Form der Einberufung und die Geschäftsführung des Rates sind durch die Geschäftsordnung zu regeln, soweit hierüber nicht in diesem Gesetz Vorschriften getroffen sind.

(3) Kommt der Bürgermeister seiner Verpflichtung zur Einberufung des Rates nicht nach, so veranlaßt die Aufsichtsbehörde die Einberufung.

§ 32

Wahl des Bürgermeisters

(1) Der Rat wählt zu Beginn der ersten Sitzung nach der Neuwahl für die Dauer seiner Wahlzeit aus seiner Mitte unter der Leitung des Altersvorsitzenden ohne Aussprache den Bürgermeister und seinen Stellvertreter. Er kann mehrere Stellvertreter wählen. Bei vorzeitigem Ausscheiden wird der Nachfolger für den Rest der Wahlzeit seines Vorgängers gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Gewählt ist derjenige, für den in geheimer Abstimmung mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen abgegeben worden ist. Wird die nach Satz 1 erforderliche Mehrheit nicht erreicht, so ist die Wahl in einer neu einzuberufenden Sitzung alsbald in der gleichen Weise zu wiederholen.

Erreicht auch bei dieser zweiten Wahl niemand mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, so erfolgt ein dritter Wahlgang, jedoch mit namentlicher Abstimmung. Ergibt sich auch bei diesem Wahlgang nicht die nach Satz 1 erforderliche Mehrheit für einen der bisher zur Wahl stehenden Bewerber, so ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt hat; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(3) Der Bürgermeister wird von dem Altersvorsitzenden, sein Stellvertreter und die übrigen Ratsmitglieder werden von dem Bürgermeister eingeführt und in feierlicher Form zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Aufgaben verpflichtet.

(4) Der Rat kann den Bürgermeister abberufen. Der Antrag kann nur von der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder gestellt werden. Zwischen dem Eingang des Antrags und der Sitzung des Rates muß eine Frist von wenigstens zwei Tagen liegen. Über den Antrag ist ohne Aussprache abzustimmen. Der Beschluß über die Abberufung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder. Der Nachfolger ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ohne Aussprache nach Absatz 2 zu wählen. Diese Vorschriften gelten für die Stellvertreter entsprechend.

§ 33

Tagesordnung und Öffentlichkeit der Ratssitzungen

(1) Der Bürgermeister setzt nach Benehmen mit dem Gemeindedirektor die Tagesordnung fest. Zeit und Ort der Sitzung sowie die Tagesordnung sind von ihm öffentlich bekanntzumachen. Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluß des Rates erweitert werden, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die keinen Aufschub dulden oder die von äußerster Dringlichkeit sind.

(2) Die Sitzungen des Rates sind öffentlich. Durch die Geschäftsordnung kann die Öffentlichkeit für Angelegenheiten einer bestimmten Art ausgeschlossen werden. Auf Antrag eines Ratsmitgliedes oder auf Vorschlag des Gemeindedirektors kann für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Anträge und Vorschläge auf Ausschluß der Öffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet und beraten werden. Falls dem Antrag oder dem Vorschlag stattgegeben wird, ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten, daß in nichtöffentlicher Sitzung weiter verhandelt wird.

§ 34

Beschlußfähigkeit des Rates

(1) Der Rat ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl anwesend ist. Er gilt als beschlußfähig, solange seine Beschlußunfähigkeit nicht festgestellt ist.

(2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlußunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Rat zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig. Bei der zweiten Ladung muß auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

§ 35

Abstimmungen und Wahlen

(1) Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt, soweit nicht das Gesetz etwas anderes vorschreibt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Bei der Beschlußfassung wird öffentlich abgestimmt, soweit nicht die Geschäftsordnung etwas anderes vorsieht.

(2) Wahlen werden durch Zuruf vollzogen. Wenn das Gesetz es bestimmt oder wenn ein Ratsmitglied widerspricht, erfolgen sie durch Abgabe von Stimmzetteln. Gewählt ist derjenige, für den mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen abgegeben worden ist. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in dieser Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(3) Sind Ausschüsse des Rates zu besetzen, so wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang

abgestimmt. Dabei sind die Wahlstellen auf die Wahlvorschläge nach der Reihenfolge der Höchstzahlen zu verteilen, die sich durch Vollrechnung, Halbteilung, Drittelung, Viertelung usw. der auf die Wahlvorschläge entfallenden Stimmenzahlen ergeben. Über die Zuteilung der letzten Wahlstelle entscheidet bei gleichen Höchstzahlen das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.

(4) Bei Abstimmungen und Wahlen zählen Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zur Feststellung der Beschlußfähigkeit, nicht aber zur Berechnung der Mehrheit mit.

§ 36

Ordnung in den Sitzungen

(1) Der Bürgermeister leitet die Verhandlungen, eröffnet und schließt die Sitzungen, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus.

(2) In der Geschäftsordnung kann bestimmt werden, in welchen Fällen durch Beschluß des Rates einem Ratsmitglied bei Verstößen gegen die Ordnung die auf den Sitzungstag entfallenden Entschädigungen ganz oder teilweise entzogen werden und es für eine oder mehrere Sitzungen ausgeschlossen wird.

(3) Enthält die Geschäftsordnung eine Bestimmung gemäß Absatz 2, so kann der Bürgermeister, falls er es für erforderlich hält, den sofortigen Ausschluß des Ratsmitgliedes aus der Sitzung verhängen und durchführen. Der Rat befindet über die Berechtigung dieser Maßnahme in der nächsten Sitzung.

§ 37

Niederschrift der Ratsbeschlüsse

(1) Über die im Rat gefaßten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese wird von dem Bürgermeister, einem vom Rat zu bestimmenden Ratsmitglied und einem Schriftführer unterzeichnet.

(2) Der wesentliche Inhalt der Beschlüsse soll in öffentlicher Sitzung oder in anderer geeigneter Weise der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes beschlossen wird.

(3) Die für die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen geltenden Bestimmungen (§ 4 Abs. 3 und 4) finden auch bei den nach diesem Gesetz oder anderen Rechtsvorschriften vorgeschriebenen sonstigen öffentlichen Bekanntmachungen sinngemäß Anwendung, soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist.

§ 38

Behandlung der Ratsbeschlüsse durch den Bürgermeister

(1) Der Bürgermeister leitet die Beschlüsse des Rates dem Gemeindedirektor zu.

(2) Beschlüsse, die

- a) die Durchführung der Geschäftsordnung,
- b) die Geltendmachung von Ansprüchen der Gemeinde gegen den Gemeindedirektor,
- c) die Amtsführung des Gemeindedirektors

betreffen, führt der Bürgermeister aus.

§ 39

Widerspruch und Beanstandung

(1) Der Bürgermeister kann einem Beschluß des Rates spätestens am dritten Tage nach der Beschlußfassung unter schriftlicher Begründung widersprechen, wenn er der Auffassung ist, daß der Beschluß das Wohl der Gemeinde gefährdet. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Über die Angelegenheit ist in einer neuen Sitzung des Rates, die frühestens am dritten Tage und spätestens zwei Wochen nach dem Widerspruch stattgefunden hat, erneut zu beschließen. Ein weiterer Widerspruch ist unzulässig.

(2) Verletzt ein Beschluß des Rates das geltende Recht, so hat der Gemeindedirektor den Beschluß zu beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Sie ist schriftlich in Form einer begründeten Darlegung dem Rat

mitzuteilen. Verbleibt der Rat bei seinem Beschluß, so hat der Gemeindedirektor unverzüglich die Entscheidung der Aufsichtsbehörde einzuholen. Die aufschiebende Wirkung bleibt bestehen.

(3) Verletzt der Beschluß eines Ausschusses, dem eine Angelegenheit zur Entscheidung übertragen ist, das geltende Recht, so findet Absatz 2 Satz 1 bis 3 entsprechende Anwendung. Verbleibt der Ausschuß bei seinem Beschluß, so hat der Rat über die Angelegenheit zu beschließen.

§ 40

Kontrolle der Verwaltung

(1) Der Rat ist durch den Bürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung zu unterrichten. Zu diesem Zweck kann der Bürgermeister von dem Gemeindedirektor jederzeit Auskunft und Akteneinsicht über alle Gemeindeangelegenheiten verlangen.

(2) Der Rat überwacht die Durchführung seiner Beschlüsse und der Beschlüsse der Ausschüsse sowie den Ablauf der Verwaltungsangelegenheiten. Zu diesem Zweck kann er vom Gemeindedirektor Einsicht in die Akten durch einen von ihm bestimmten Ausschuß oder einzelne von ihm beauftragte Mitglieder verlangen.

(3) In Einzelfällen muß auf Beschluß des Rates oder auf Verlangen von mindestens einem Viertel der Ratsmitglieder auch einem einzelnen, von den Antragstellern zu benennenden Ratsmitglied, Akteneinsicht gewährt werden.

§ 41

Bildung von Ausschüssen

(1) Der Rat kann Ausschüsse bilden.

(2) In jeder Gemeinde müssen ein Hauptausschuß, ein Finanzausschuß und ein Rechnungsprüfungsausschuß gebildet werden. Der Rat kann beschließen, daß die Aufgaben des Finanzausschusses vom Hauptausschuß wahrgenommen werden.

(3) Der Rat kann für die Arbeit der Ausschüsse allgemeine Richtlinien aufstellen. Beschlüsse von Ausschüssen mit Entscheidungsbefugnis können erst durchgeführt werden, wenn innerhalb einer in der Geschäftsordnung zu bestimmenden Frist weder vom Bürgermeister noch von einem Drittel der Mitglieder des Ausschusses Einspruch eingelegt worden ist. Über den Einspruch entscheidet der Rat; § 39 Abs. 3 bleibt unberührt.

§ 42

Zusammensetzung der Ausschüsse und ihr Verfahren

(1) Der Rat regelt die Zusammensetzung der Ausschüsse und ihre Befugnisse. Ratsmitglieder, die einem Ausschuß nicht angehören, können an seinen Sitzungen als Zuhörer teilnehmen. Wird in einer Ausschusssitzung ein Antrag beraten, den ein solches Mitglied gestellt hat, so kann es sich an der Beratung beteiligen. Die Sitzungen der Ausschüsse sind in der Regel nicht öffentlich. Auf die Ausschußmitglieder und das Verfahren in den Ausschüssen finden im übrigen die für den Rat geltenden Bestimmungen entsprechende Anwendung.

(2) Zu Mitgliedern der Ausschüsse, mit Ausnahme der in § 43 vorgesehenen Ausschüsse können neben Ratsmitgliedern auch andere sachkundige Bürger, die dem Rat angehören können, bestellt werden. Ihre Zahl darf die der Ratsmitglieder in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen.

(3) Den Vorsitz im Hauptausschuß führt der Bürgermeister. Bei der Besetzung des Hauptausschusses nach § 35 Abs. 3 ist er an erster Stelle auf den Wahlvorschlag der Gruppe anzurechnen, der er angehört. Gehört er keiner Gruppe an, so wird sein Stimmrecht dadurch nicht berührt. Legt der Bürgermeister sein Amt nieder oder verliert er es aus einem anderen Grunde, so scheidet er aus dem Hauptausschuß aus. Der neue Bürgermeister wird mit seiner Wahl Vorsitzender des Hauptausschusses. War der neue Bürgermeister bei seiner Wahl schon Mitglied des Hauptausschusses, so bestimmt die Gruppe des bisherigen Bürgermeisters einen Nachfolger für die Mitgliedschaft im Hauptausschuß; sie kann auch den bisherigen Bürgermeister bestimmen. War der neue Bürgermeister bis dahin nicht Mitglied des Hauptausschusses und gehört er einer anderen

Gruppe an als der bisherige Bürgermeister, so bestimmt die Gruppe des neuen Bürgermeisters, welches ihrer Mitglieder aus dem Hauptausschuß ausscheidet, die Gruppe des bisherigen Bürgermeisters dessen Nachfolger für die Mitgliedschaft im Hauptausschuß; sie kann auch den bisherigen Bürgermeister bestimmen. Der Hauptausschuß wählt aus seiner Mitte einen oder mehrere Vertreter des Vorsitzenden. Die übrigen Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte ein Ratsmitglied zum Vorsitzenden und einen oder mehrere Ratsmitglieder zu dessen Vertreter.

(4) Über die Beschlüsse der Ausschüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist dem Bürgermeister, den Ausschußmitgliedern und dem Gemeindedirektor zuzuleiten.

§ 43

Hauptausschuß, Finanzausschuß und Rechnungsprüfungsausschuß

(1) Der Hauptausschuß hat die Arbeiten aller Ausschüsse aufeinander abzustimmen. Er entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlußfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Bürgermeister mit einem Ratsmitglied entscheiden. Diese Entscheidungen des Hauptausschusses und des Bürgermeisters sind dem Rat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Er kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte anderer durch die Ausführung des Beschlusses entstanden sind.

(2) Der Finanzausschuß bereitet die Haushaltssatzung der Gemeinde vor und trifft die für die Ausführung des Haushaltsplans erforderlichen Entscheidungen, soweit hierfür nicht andere Ausschüsse zuständig sind.

(3) Der Rechnungsprüfungsausschuß prüft die Jahresrechnung der Gemeinde. Er bedient sich hierbei des Rechnungsprüfungsamts, soweit ein solches besteht.

§ 44

Amtszeichen der Ratsmitglieder

Der Rat kann beschließen, daß der Bürgermeister und die übrigen Ratsmitglieder bei feierlichen Anlässen ein Amtszeichen tragen.

§ 45

Aufwandsentschädigung

(1) Der Bürgermeister erhält neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 30 Abs. 4 zustehen, eine in der Hauptsatzung festzusetzende angemessene Aufwandsentschädigung. Für den Stellvertreter des Bürgermeisters und weitere Stellvertreter sowie für Fraktionsvorsitzende können in der Hauptsatzung entsprechende Regelungen getroffen werden.

(2) Der Innenminister erläßt allgemeine Richtlinien über die Höhe der nach Absatz 1 zulässigen Aufwandsentschädigungen.

§ 46

Planung der Verwaltungsaufgaben

(1) Im Rahmen der vom Rat festgelegten allgemeinen Richtlinien entscheidet der Hauptausschuß über die Planung der Verwaltungsaufgaben von besonderer Bedeutung. Zu diesem Zweck hat der Gemeindedirektor den Hauptausschuß jeweils über solche Planungsvorhaben zu unterrichten.

(2) Der Bürgermeister kann von dem Gemeindedirektor jederzeit Auskunft über diese Gemeindeangelegenheiten verlangen.

§ 47

Aufgaben und Stellung des Gemeindedirektors

(1) Der Gemeindedirektor bereitet die Beschlüsse des Rates und der Ausschüsse vor. Er führt diese Beschlüsse und Entscheidungen nach § 43 Abs. 1 Satz 3 sowie Weisungen, die im Rahmen des § 3 Abs. 2 und des § 116 ergeben, unter der Kontrolle des Rates und in Verantwortung ihm gegenüber durch. Der Gemeindedirektor entscheidet ferner in den Angelegenheiten, die ihm vom Rat oder von den Ausschüssen zur Entscheidung übertragen sind.

(2) Der Gemeindedirektor hat den Bürgermeister über alle wichtigen Gemeindeangelegenheiten zu unterrichten.

(3) Dem Gemeindedirektor obliegt die Erledigung aller Aufgaben, die ihm auf Grund gesetzlicher Vorschriften übertragen sind.

(4) Der Gemeindedirektor führt in kreisangehörigen Städten die Bezeichnung Stadtdirektor, in kreisfreien Städten Oberstadtdirektor.

§ 48

Teilnahme an Sitzungen

(1) Der Gemeindedirektor und die Beigeordneten nehmen an den Sitzungen des Rates teil. Der Gemeindedirektor ist berechtigt und auf Verlangen von einem Fünftel der Ratsmitglieder verpflichtet, seine Ansicht zu einem Punkt der Tagesordnung vor dem Rat darzulegen. Auch Beigeordnete sind hierzu verpflichtet, falls es der Rat oder der Gemeindedirektor verlangt.

(2) Der Gemeindedirektor ist berechtigt und auf Verlangen eines Ausschusses verpflichtet, an den Sitzungen der Ausschüsse teilzunehmen. Im übrigen bestimmt die Hauptsatzung, welche weiteren Beamten oder Angestellten zur Teilnahme verpflichtet sind.

§ 49

Wahl des Gemeindedirektors und der Beigeordneten

(1) Der Gemeindedirektor und die Beigeordneten, deren Zahl durch die Hauptsatzung festgelegt wird, werden vom Rat gewählt. Soweit sie hauptamtlich tätig sind, müssen sie die für ihr Amt erforderlichen fachlichen Voraussetzungen erfüllen und eine ausreichende Erfahrung für dieses Amt nachweisen. In kreisfreien Städten muß der Gemeindedirektor oder ein Beigeordneter die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst besitzen. Die Stellen hauptamtlicher Gemeindedirektoren und Beigeordneten sind auszuschreiben, bei Wiederwahl kann hiervon abgesehen werden. Über die Wiederwahl entscheidet der Rat durch Beschluß nach § 35 Abs. 1.

(2) Hauptamtliche Gemeindedirektoren und Beigeordnete, über deren Wahl oder Wiederwahl frühestens sechs Monate vor Freiwerden der Stelle entschieden werden darf, werden auf zwölf Jahre, ehrenamtliche Gemeindedirektoren und Beigeordnete auf die Dauer der Wahlzeit des Rates gewählt. Hauptamtliche Gemeindedirektoren und Beigeordnete sind verpflichtet, eine erste Wiederwahl anzunehmen, wenn sie spätestens drei Monate vor Ablauf der Amtszeit wiedergewählt werden. Lehnt ein hauptamtlicher Gemeindedirektor oder Beigeordneter die Weiterführung des Amtes nach Ablauf der ersten Amtszeit ohne wichtigen Grund ab, so verliert er den Anspruch auf sein Ruhegehalt. Ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet der Rat. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn die Anstellungsbedingungen gegenüber denen der ersten Amtszeit verschlechtert werden. Ehrenamtliche Gemeindedirektoren und Beigeordnete bleiben nach Ablauf der Wahlzeit bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger im Amt.

(3) Der Gemeindedirektor und die Beigeordneten werden vom Bürgermeister vor ihrem Amtsantritt in einer Sitzung des Rates vereidigt und in ihr Amt eingeführt.

§ 50

Gründe der Ausschließung vom Amt

Gemeindedirektor und Beigeordnete dürfen miteinander nicht verheiratet oder bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert sein. Dasselbe gilt auch für Beigeordnete untereinander. Entsteht die Ehe oder Schwägerschaft im Laufe der Amtszeit, so hat einer der Beteiligten auszuschcheiden. Ist einer der Beteiligten hauptamtlicher Gemeindedirektor, so scheidet der andere aus. Ist einer der Beteiligten hauptamtlich, der andere ehrenamtlich tätig, so scheidet dieser aus. Im übrigen scheidet, wenn sich die Beteiligten nicht einigen, der an Lebensalter jüngere aus. Die Aufsichtsbehörde kann Ausnahmen zulassen.

§ 51

Vertretung im Amt

(1) Der Rat bestellt einen Beigeordneten zum allgemeinen Vertreter des Gemeindedirektors. Die übrigen Bei-

geordneten sind zur allgemeinen Vertretung des Gemeindedirektors nur berufen, wenn der zur allgemeinen Vertretung bestellte Beigeordnete verhindert ist. Die Reihenfolge bestimmt der Rat. Ist ein Beigeordneter nicht vorhanden, so bestellt der Rat den allgemeinen Vertreter.

(2) Die Beigeordneten vertreten den Gemeindedirektor in ihrem Arbeitsgebiet. Der Gemeindedirektor kann die Bearbeitung einzelner Angelegenheiten selbst übernehmen. In kreisfreien Städten muß ein Beigeordneter als Stadtkämmerer bestellt werden.

(3) Der Gemeindedirektor kann andere Beamte und Angestellte mit der auftragsweisen Erledigung bestimmter Angelegenheiten betrauen. Er kann diese Befugnis auf Beigeordnete für deren Arbeitsgebiet übertragen.

§ 52

Beratung mit den Beigeordneten

Der Gemeindedirektor ist verpflichtet, zur Erhaltung der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung regelmäßig gemeinsame Beratungen mit den Beigeordneten abzuhalten. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet der Gemeindedirektor. Die Beigeordneten sind berechtigt, ihre abweichenden Meinungen in Angelegenheiten ihres Geschäftsbereichs dem Hauptausschuß vorzutragen.

§ 53

Geschäftsverteilung und Dienstaufsicht

(1) Der Gemeindedirektor leitet und verteilt die Geschäfte. Der Rat kann den Geschäftskreis der Beigeordneten festlegen.

(2) Der Rat ist Dienstvorgesetzter des Gemeindedirektors; dieser ist Dienstvorgesetzter der Beamten, Angestellten und Arbeiter.

§ 54

Beamte, Angestellte und Arbeiter

(1) Die Beamten, Angestellten und Arbeiter der Gemeinde müssen die für ihren Arbeitsbereich erforderlichen fachlichen Voraussetzungen erfüllen, insbesondere die Ablegung der vorgeschriebenen Prüfungen nachweisen. Die Beamten der Gemeinde werden auf Grund eines Ratsbeschlusses ernannt, befördert und entlassen. Die Angestellten und Arbeiter werden vom Gemeindedirektor angestellt, befördert und entlassen. Die Hauptsatzung kann eine andere Regelung treffen. Bei der Anstellung ist der Stellenplan einzuhalten.

(2) Die nach geltendem Recht auszustellenden Urkunden für Beamte bedürfen der Unterzeichnung durch den Bürgermeister oder seinen Stellvertreter und durch ein weiteres Ratsmitglied. Anstellungsverträge und sonstige schriftliche Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse von Angestellten und Arbeitern bedürfen der Unterzeichnung durch den Gemeindedirektor oder seinen Stellvertreter und einen weiteren vertretungsberechtigten Beamten oder Angestellten. Die Hauptsatzung kann eine andere Regelung treffen.

§ 55

Gesetzliche Vertretung

(1) Unbeschadet der dem Rat und seinen Ausschüssen zustehenden Entscheidungsbefugnisse ist der Gemeindedirektor der gesetzliche Vertreter der Gemeinde in Rechts- und Verwaltungsgeschäften. § 54 Abs. 2 und § 56 bleiben unberührt.

(2) Der Rat bestellt, soweit nicht durch Gesetz anderes bestimmt ist, die Vertreter der Gemeinde, die zur Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten in Organe, Beiräte oder Ausschüsse von juristischen Personen des öffentlichen Rechts entsandt werden. Die Vertreter der Gemeinde sind an die Beschlüsse des Rates und seiner Ausschüsse gebunden.

§ 56

Abgabe von Erklärungen

(1) Erklärungen, durch welche die Gemeinde verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind vom Gemeindedirektor oder seinem Stellvertreter und einem vertretungsberechtigten Beamten oder Angestellten zu unterzeichnen, soweit nicht dieses Gesetz etwas anderes bestimmt.

(2) Absatz 1 gilt nicht für einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung.

(3) Geschäfte, die ein für ein bestimmtes Geschäft oder einen Kreis von Geschäften ausdrücklich Bevollmächtigter abschließt, bedürfen nicht der Form des Absatzes 1, wenn die Vollmacht in der Form dieses Absatzes erteilt ist.

(4) Erklärungen, die nicht den Formvorschriften dieses Gesetzes entsprechen, binden die Gemeinde nicht.

2. Abschnitt

Sonderbestimmungen für amtsfreie Gemeinden unter 3000 Einwohnern und für amtsangehörige Gemeinden

a) Sonderbestimmungen für amtsfreie Gemeinden unter 3000 Einwohnern

§ 57

Gemeindedirektor und Beigeordnete

(1) Gemeindedirektor und Beigeordnete sind in Gemeinden unter 3000 Einwohnern im Ehrenamt tätig. In der Hauptsatzung kann bei besonders schwierigen Verhältnissen in der Gemeinde die Einrichtung der Stelle eines hauptamtlichen Gemeindedirektors vorgesehen und dessen Vertretung geregelt werden.

(2) Sofern die Stelle eines hauptamtlichen Gemeindedirektors nicht eingerichtet ist, werden die Aufgaben des Gemeindedirektors vom Bürgermeister wahrgenommen.

§ 58

Bildung von Ausschüssen

Die Bildung von Ausschüssen gemäß § 43 ist dem Ermessen des Rates überlassen.

b) Sonderbestimmungen für amtsangehörige Gemeinden

§ 59

(weggefallen)

§ 60

Gemeindedirektor, hauptamtliche Stellen und Ausschüsse

(1) (weggefallen)

(2) Die Einrichtung hauptamtlicher Stellen in der allgemeinen Verwaltung der amtsangehörigen Gemeinden ist nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde gestattet.

(3) § 58¹ gilt entsprechend.

§ 61

Haushaltssatzung, Verpflichtungserklärungen und Kassenanordnungen

(1) Die Haushaltssatzung und die Haushaltsrechnung werden von dem Bürgermeister und dem Amtsdirektor gemeinsam aufgestellt.

(2) Erklärungen, durch die eine amtsangehörige Gemeinde verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind von dem Bürgermeister und dem Amtsdirektor, im Falle des § 60 Abs. 2 vom Bürgermeister und dem Gemeindedirektor, zu unterzeichnen. Im übrigen gilt § 56 Abs. 2 bis 4 entsprechend.

(3) Das Kassenanordnungsrecht wird vom Bürgermeister gemeinsam mit dem Amtsdirektor, im Falle des § 60 Abs. 2 vom Bürgermeister gemeinsam mit dem Gemeindedirektor wahrgenommen. Die Hauptsatzung kann eine abweichende Regelung treffen.

VI. Teil

Gemeindewirtschaft

1. Abschnitt

Gemeindevermögen

§ 62

Verwaltung, Unterhaltung und Ersatz des Gemeindevermögens

(1) Das Gemeindevermögen ist pfleglich und wirtschaftlich zu verwalten und in seinem Bestand zu erhalten. Mit

möglichst wenig Kosten soll es den bestmöglichen Ertrag bringen.

(2) Das Gemeindevermögen ist aus Mitteln des ordentlichen Haushalts zu unterhalten.

(3) Für Vermögensgegenstände, die nach Alter, Verbrauch oder sonstiger Wertminderung jeweils ersetzt oder nach wachsendem Bedarf erweitert werden müssen, sind die Mittel zur Ersatzbeschaffung oder Erweiterung aus Mitteln des ordentlichen Haushalts anzusammeln (Erneuerungs- und Erweiterungsrücklagen).

§ 63

Erwerb von Vermögen

(1) Die Gemeinde soll Vermögensgegenstände nur erwerben, soweit sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind oder in absehbarer Zeit erforderlich werden.

(2) Die Gemeinde darf Vermögensgegenstände gegen Entgelt regelmäßig nur aus Mitteln des ordentlichen Haushalts, aus Vermögensbeständen oder aus Rücklagen erwerben, die sie für diesen Zweck aus Mitteln des ordentlichen Haushalts angesammelt hat. Darlehen zum Erwerb von Vermögensgegenständen soll sie nur aufnehmen, wenn es sich um einen nicht voraussehbaren außerordentlichen Bedarf handelt, oder wenn sie aus sonstigen zwingenden Gründen Rücklagen nicht ansammeln konnte.

§ 64

Veräußerung von Vermögen

(1)*Die Gemeinde darf Vermögensgegenstände, die sie für ihre Aufgaben in absehbarer Zeit nicht braucht, veräußern.

(2) Die Gemeinde bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, wenn sie

- a) über Vermögensgegenstände aller Art unentgeltlich verfügen,
- b) Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte verkaufen oder tauschen,
- c) über Sachen, die einen besonderen wissenschaftlichen, geschichtlichen oder künstlerischen Wert haben, insbesondere Archive oder Teile solcher, entgeltlich verfügen oder solche Sachen wesentlich verändern will.

(3) Der Innenminister stellt durch Rechtsverordnung Rechtsgeschäfte nach den Absätzen 2a und b von der Genehmigungspflicht frei, wenn sie ihrer Natur nach regelmäßig wiederkehren oder wenn bestimmte Wertgrenzen oder Grundstücksgrößen nicht überstiegen werden.

§ 65

Verwendung der Erlöse aus Vermögensveräußerungen

(1) Der Erlös aus der Veräußerung von Vermögensgegenständen ist dem Vermögen zur Erhaltung seines Wertes zuzuführen. Er kann zur Verminderung des Darlehensbedarfs des außerordentlichen Haushaltsplanes verwendet werden, wenn mit dem Veräußerungserlös wieder Vermögen geschaffen oder erworben wird.

(2) Ausnahmsweise darf ein Veräußerungserlös mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde verwendet werden:

1. zur außerordentlichen Tilgung von Darlehen, wenn sich die sofortige Verminderung des Schuldenstandes als unabweisbar nötig oder zweckmäßig erweist,
2. zur Deckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren im ordentlichen und außerordentlichen Haushaltsplan, wenn bei sparsamster Wirtschaftsführung und nach Ausschöpfung aller Einnahmemöglichkeiten der Ausgleich des Haushaltsplanes anders nicht erreicht werden kann.

§ 66

Gemeindegliedervermögen

(1) Für die Nutzung des Gemeindevermögens, dessen Ertrag nach bisherigem Recht nicht der Gemeinde, sondern sonstigen Berechtigten zusteht (Gemeindegliedervermögen), bleiben die bisherigen Vorschriften und Gewohnheiten unberührt.

(2) Gemeindegliedervermögen darf nicht in Privatvermögen der Nutzungsberechtigten umgewandelt werden. Es

kann mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde in freies Gemeindevermögen umgewandelt werden. Den bisher Berechtigten ist ein Einkaufsgeld zurückzuzahlen, durch welches sie das Recht zur Teilnahme an der Nutzung des Gemeindegliedervermögens erworben haben. Soweit nach den bisher geltenden rechtlichen Vorschriften Nutzungsrechte am Gemeindegliedervermögen den Berechtigten gegen ihren Willen nicht entzogen oder geschmälert werden dürfen, muß von der Gemeinde bei der Umwandlung eine angemessene Entschädigung gezahlt werden. Handelt es sich um Nutzungsrechte an land- oder forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken, so kann die Entschädigung auch durch Herabgabe eines Teiles derjenigen Grundstücke gewährt werden, an denen die Nutzungsrechte bestehen.

(3) Gemeindevermögen darf nicht in Gemeindegliedervermögen umgewandelt werden.

§ 67

Örtliche Stiftungen

(1) Die Gemeinde verwaltet die örtlichen Stiftungen nach den Vorschriften dieses Gesetzes, soweit nicht durch Gesetz oder Stifter anderes bestimmt ist. Das Stiftungsvermögen ist von dem übrigen Gemeindevermögen getrennt zu halten und so anzulegen, daß es für seinen Verwendungszweck greifbar ist.

(2) Ist die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden oder gefährdet die Stiftung das Gemeinwohl, so sind die Vorschriften des § 87 des Bürgerlichen Gesetzbuchs anzuwenden. Haben sich die Verhältnisse in anderer Weise wesentlich geändert, so finden die Vorschriften des Gesetzes vom 10. Juli 1924 (PrGS. NW. S. 114) Anwendung. Die Umwandlung des Stiftungszwecks, die Zusammenlegung und die Aufhebung der Stiftung stehen der Gemeinde zu; sie bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 68

Gemeindewaldungen

Für die Bewirtschaftung von Gemeindewaldungen gilt das bisherige Recht.

2. Abschnitt

Wirtschaftliche Betätigung der Gemeinden

§ 69

Errichtung und Erweiterung wirtschaftlicher Unternehmen

(1) Die Gemeinde darf wirtschaftliche Unternehmen errichten, übernehmen oder wesentlich erweitern, wenn

1. ein dringender öffentlicher Zweck das Unternehmen erfordert und dieser Zweck durch andere Unternehmen nicht besser und wirtschaftlicher erfüllt werden kann und
2. das Unternehmen nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistungsfähigkeit der Gemeinde und zur voraussichtlichen Belastung steht.

(2) Als wirtschaftliche Unternehmen im Sinne dieses Abschnitts gelten nicht

1. Unternehmen, zu denen die Gemeinde gesetzlich verpflichtet ist,
2. Einrichtungen des Unterrichts-, Erziehungs- und Bildungswesens, der körperlichen Ertüchtigung, der Kranken-, Gesundheits- und Wohlfahrtspflege und öffentliche Einrichtungen ähnlicher Art.

Auch diese Unternehmen und Einrichtungen sind, soweit es mit ihrem gemeinnützigen Zweck vereinbar ist, nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu verwalten und können entsprechend den Vorschriften über die Eigenbetriebe geführt werden.

(3) Bankunternehmen darf die Gemeinde nicht errichten.

(4) Für das öffentliche Sparkassenwesen verbleibt es bei den besonderen Vorschriften.

§ 70

Anzeigespflicht

Wenn die Gemeinde wirtschaftliche Unternehmen errichten, übernehmen oder wesentlich erweitern will, so hat

sie der Aufsichtsbehörde rechtzeitig, mindestens sechs Wochen vor Beginn oder Vergebung der Arbeiten oder vor Abschluß des Übernahmevertrages, darüber zu berichten. Aus dem Bericht muß zu ersehen sein, ob die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind und ob die Deckung der Kosten tatsächlich und rechtlich gesichert ist.

§ 71

Beteiligung an wirtschaftlichen Unternehmen

(1) Die Gemeinde darf sich an einem wirtschaftlichen Unternehmen nur beteiligen, wenn die Voraussetzungen des § 69 vorliegen und wenn für die Beteiligung eine Form gewählt wird, die die Haftung der Gemeinde auf einen bestimmten Betrag begrenzt. § 70 gilt entsprechend.

(2) Die Gemeinde kann einen einzelnen Geschäftsanteil an einer Kreditgenossenschaft mit beschränkter Haftung erwerben. § 70 gilt entsprechend.

(3) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn ein Unternehmen, an dem Gemeinden oder Gemeindeverbände mit mehr als 50 vom Hundert beteiligt sind, sich an einem anderen Unternehmen beteiligen will.

(4) Die Beteiligung der Gemeinde an einem Zweckverband bleibt hiervon unberührt.

§ 72

Vertretung der Gemeinde in Organen wirtschaftlicher Unternehmen

(1) Die Vertreter der Gemeinde in wirtschaftlichen Unternehmen der Gemeinde, die eigene Rechtspersönlichkeit besitzen (Eigengesellschaften) und in wirtschaftlichen Unternehmen, an denen die Gemeinde beteiligt ist, werden vom Rat bestellt. Sie sind an die Beschlüsse des Rates und seiner Ausschüsse gebunden. Sie haben ihr Amt in den Organen dieser Unternehmen auf Beschluß des Rates jederzeit niederzulegen.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn der Gemeinde das Recht eingeräumt ist, Mitglieder des Vorstandes, des Aufsichtsrates oder eines ähnlichen Organs von wirtschaftlichen Unternehmen zu bestellen.

(3) Werden die von der Gemeinde bestellten Personen aus dieser Tätigkeit haftbar gemacht, so hat ihnen die Gemeinde den Schaden zu ersetzen, es sei denn, daß sie ihn vorsätzlich oder grobfahrlässig herbeigeführt haben. Auch in diesem Falle ist die Gemeinde schadensersatzpflichtig, wenn die von der Gemeinde bestellten Personen nach Weisung des Rates und seiner Ausschüsse gehandelt haben.

§ 73

Aufnahme von Krediten durch Gesellschaften

(1) Vertreter der Gemeinde in dem Vorstand, dem Aufsichtsrat oder einem sonstigen Organ einer Gesellschaft, an der Gemeinden oder Gemeindeverbände mit mehr als fünfundsiebzig vom Hundert beteiligt sind, dürfen der Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde zustimmen.

(2) Sind mehrere Gemeinden oder Gemeindeverbände beteiligt, die verschiedenen Aufsichtsbehörden unterstehen, so hat die nächsthöhere gemeinsame Aufsichtsbehörde für alle Beteiligten die Aufsichtsbehörde zu bestellen.

§ 74

Rechtsgrundlagen der Eigenbetriebe

Die Wirtschaftsführung der gemeindlichen Unternehmen ohne Rechtspersönlichkeit (Eigenbetriebe) wird durch die Eigenbetriebsverordnung und durch die Betriebssatzung geregelt.

§ 75

Wirtschaftsführung der Eigenbetriebe

(1) In den Angelegenheiten des Eigenbetriebes ist der Werksleitung ausreichende Selbständigkeit der Entscheidung einzuräumen. Die Zuständigkeiten des Rates sollen soweit wie möglich dem Werksausschuß übertragen werden.

(2) Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung jedes Eigenbetriebes sind so einzurichten, daß sie eine besondere Betrachtung der Verwaltung und des Ergebnisses ermöglichen.

§ 76

Ertrag der wirtschaftlichen Unternehmen

(1) Wirtschaftliche Unternehmen sollen einen Ertrag für den Haushalt der Gemeinden abwerfen, soweit das mit der Erfüllung des dringenden öffentlichen Zwecks in Einklang zu bringen ist.

(2) Der Jahresgewinn der wirtschaftlichen Unternehmen als Unterschied der Erträge und Aufwendungen soll so hoch sein, daß außer den für die technische und wirtschaftliche Fortentwicklung des Unternehmens notwendigen Erweiterungs- und sonstigen offenen Rücklagen mindestens eine marktübliche Verzinsung des Eigenkapitals erwirtschaftet wird.

§ 77

Verbot des Mißbrauchs wirtschaftlicher Machtstellung

Bei Unternehmen, für die kein Wettbewerb gleichartiger Unternehmen besteht, dürfen der Anschluß und die Belieferung nicht davon abhängig gemacht werden, daß auch andere Leistungen oder Lieferungen abgenommen werden.

3. Abschnitt

Schulden

§ 78

Aufnahme und Genehmigung des Gesamtbetrages der Darlehen

(1) Die Gemeinde darf Darlehen (Anleihen, Schuldscheindarlehen, sonstige Kredite mit Ausnahme von Kassenkrediten) nur im außerordentlichen Haushaltsplan aufnehmen. Der Gesamtbetrag der Darlehen, die zur Bestreitung von Ausgaben des außerordentlichen Haushaltsplanes dienen sollen, bedarf im Rahmen der Haushaltssatzung der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Sie wird vorbehaltlich der Genehmigung zur Aufnahme der einzelnen Darlehen (§ 80) ausgesprochen; sie ist zu versagen, soweit sich schon in diesem Zeitpunkt erkennen läßt, daß die Voraussetzungen für die Aufnahme der einzelnen Darlehen offenbar nicht vorliegen.

(2) Darlehensermächtigungen im außerordentlichen Haushaltsplan erlöschen unbeschadet der Vorschriften des § 89 mit Ablauf des Rechnungsjahres.

§ 79

Voraussetzungen für Darlehensaufnahmen

(1) Die Gemeinde darf Darlehen nur zur Bestreitung außerordentlichen und unabwendbaren Bedarfs und nur insoweit aufnehmen, als sie zu einer anderweitigen Deckung nicht in der Lage ist. Kann der Aufwand für Verzinsung und Tilgung voraussichtlich nicht durch Mehreinnahmen oder durch Ausgabensparnisse, die sich aus der Verwendung der Darlehensmittel ergeben, dauernd ausgeglichen werden, so muß die Gemeinde nachweisen, daß die Verzinsungs- und Tilgungsverpflichtungen mit ihrer dauernden Leistungsfähigkeit im Einklang stehen.

(2) Die Gemeinde darf ein Darlehen, das sie bis zur Fälligkeit aus Mitteln des ordentlichen Haushalts nicht zurückzahlen kann, nur aufnehmen

1. als Vorwegnahme eines langfristigen Darlehens, dessen Eingang rechtlich und tatsächlich gesichert ist, oder
2. als Vorgriff auf einen Veräußerungserlös aus Gemeindevermögen, der zur Abdeckung des Darlehens ausreicht, wenn der rechtzeitige Eingang des Veräußerungserlöses rechtlich und tatsächlich gesichert ist, oder
3. als Vorgriff auf einen Zuschuß, der von einem leistungsfähigen Anderen verbindlich zugesagt worden ist.

§ 80

Einzelgenehmigung für die Darlehensaufnahme

(1) Die Gemeinde bedarf zur Aufnahme von Darlehen, deren Gesamtbetrag nach § 78 genehmigt worden ist, der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Sie bedarf ferner der Genehmigung zur Übernahme von Bürgschaften, von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung anderer Sicherheiten. Genehmigungspflichtig sind auch solche Rechtsgeschäfte, die den genannten wirtschaftlich gleichkommen.

(2) Eine Genehmigung ist nicht erforderlich für die im Rahmen der laufenden Verwaltung abzuschließenden, ihrer Natur nach regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, es sei denn, daß es sich unmittelbar oder mittelbar um Verpflichtungen gegenüber Ausländern oder um Verpflichtungen in einer anderen als der deutschen Währung handelt. Die Aufnahme von Darlehen ist in jedem Falle genehmigungspflichtig.

§ 81

Sicherung von Darlehen

Die Gemeinde darf zur Sicherung des Darlehensgebers keine besonderen Sicherheiten bestellen, soweit nicht die Bestellung von Sicherheiten der Verkehrsübung entspricht. Die Aufsichtsbehörde kann weitere Ausnahmen zulassen.

§ 82

Darlehenstilgung

(1) Die Gemeinde hat für jedes Darlehen einen Tilgungsplan aufzustellen.

(2) Die Höhe der Tilgungsleistungen hat sich nach den finanziellen und wirtschaftlichen Interessen der Gemeinde zu richten. In dem Tilgungsplan muß mindestens die Tilgung in Höhe der Rückzahlungsbedingungen des Darlehensvertrages vorgesehen werden. Darlehen zur Befriedigung wiederkehrender Bedürfnisse sind bis zur Wiederkehr des Bedürfnisses zu tilgen. Die Tilgungsbeträge sind allgemein um so höher zu bemessen, je geringer der unmittelbare wirtschaftliche Nutzen des Darlehenszweckes ist.

(3) Für Darlehen, die mit dem Gesamtbetrag fällig werden, oder für die der Tilgungsplan eine von den Rückzahlungsbedingungen abweichende Tilgung vorsieht, sind die Tilgungsbeträge planmäßig anzusammeln und bereitzuhalten (gesetzliche Tilgungsrücklage).

§ 83

Kassenkredite

(1) Zur rechtzeitigen Leistung der ordentlichen Ausgaben darf die Gemeinde Kassenkredite aufnehmen. Diese Kassenkredite dürfen nur in der Höhe des in der Haushaltssatzung festgesetzten und von der Aufsichtsbehörde genehmigten Höchstbetrages aufgenommen werden. Die Genehmigung darf nur in Ausnahmefällen für einen höheren Betrag als ein Sechstel des haushaltsmäßigen ordentlichen Einnahmesolls erteilt werden. Kassenkredite, die im Zeitpunkt einer neuen Genehmigung nicht zurückgezahlt sind, müssen bei der neuen Genehmigung eingerechnet werden. Die Genehmigung zur Aufnahme weiterer Kassenkredite erlischt, unbeschadet der Vorschrift des § 89, mit Ablauf des Rechnungsjahres.

(2) Die Aufnahme von Kassenkrediten ist nur zu genehmigen, wenn der Bedarf nicht aus den Betriebsmittellrücklagen, zu deren Ansammlung jede Gemeinde verpflichtet ist, oder aus anderen Mitteln gedeckt werden kann.

(3) Kassenkredite sind aus ordentlichen Einnahmen bis zum Abschluß des laufenden Rechnungsjahres oder, wenn dies nicht möglich ist, innerhalb von neun Monaten nach Einräumung des Kredits zurückzuzahlen.

4. Abschnitt

Haushalt

§ 84

Haushaltssatzung und Rechnungsjahr

(1) Die Haushaltssatzung bildet die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben.

(2) Das Rechnungsjahr der Gemeinde deckt sich mit dem Rechnungsjahr des Landes. Es wird nach dem Kalenderjahr benannt, in dem es beginnt.

§ 85

Inhalt der Haushaltssatzung

Für jedes Rechnungsjahr hat die Gemeinde eine Haushaltssatzung zu erlassen. Sie enthält die Festsetzung

1. des Haushaltsplanes,

2. der Steuersätze für die Gemeindesteuern, die für jedes Rechnungsjahr neu festzusetzen sind,
3. des Höchstbetrages der Kassenkredite,
4. des Gesamtbetrages der Darlehen, die zur Bestreitung von Ausgaben des außerordentlichen Haushaltsplanes bestimmt sind.

§ 86

Aufstellung und Offenlegung der Haushaltssatzung

(1) Der Kämmerer oder der sonst für das Finanzwesen zuständige Beamte stellt den Entwurf der Haushaltssatzung auf und legt ihn dem Gemeindedirektor zur Feststellung vor.

(2) Der Gemeindedirektor leitet den von ihm festgestellten Entwurf der Haushaltssatzung dem Rat zu. Soweit er von dem ihm vorgelegten Entwurf abweicht, hat der Gemeindedirektor dem Rat eine Stellungnahme des Kämmerers oder des sonst für das Finanzwesen zuständigen Beamten mitvorzulegen.

(3) Der Entwurf der Haushaltssatzung ist samt Anlagen nach vorheriger öffentlicher Bekanntgabe eine Woche lang öffentlich auszulegen. Über Einwendungen, die von Bürgern gegen die Haushaltssatzung und ihre Anlagen erhoben werden, beschließt der Rat in öffentlicher Sitzung.

(4) Die Haushaltssatzung wird vom Rat in öffentlicher Sitzung beraten und beschlossen. Sie soll vorher in den zuständigen Ausschüssen des Rates eingehend behandelt werden. In der Beratung des Rates kann der Kämmerer seine abweichende Auffassung vertreten.

(5) Die vom Rat beschlossene Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und den vorgeschriebenen Anlagen ist der Aufsichtsbehörde spätestens einen Monat vor Beginn des Rechnungsjahres vorzulegen.

§ 87

Haushaltsplan

(1) Der Haushaltsplan muß alle voraussehbaren Einnahmen und Ausgaben des kommenden Rechnungsjahres enthalten.

(2) Der Rat ist verpflichtet, darauf zu achten, daß der Haushaltsplan

1. die Mittel bereitstellt, die erforderlich sind, um die der Gemeinde durch Gesetz übertragenen Aufgaben ausreichend zu erfüllen,
2. unter Berücksichtigung etwaiger Fehlbeträge aus Vorjahren ausgeglichen ist.

(3) Die Gemeinde soll unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften in eigener Verantwortung darauf achten, daß bei den Ansätzen des Haushaltsplanes die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gewahrt werden.

(4) Im Haushaltsplan sind Mittel für die Bildung von Rücklagen nach den darüber erlassenen Vorschriften zu veranschlagen. Die Veranschlagung darf, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist, nur unterbleiben, wenn sonst der Ausgleich des Haushaltsplanes gefährdet würde.

(5) Die Gemeinde kann Abgaben nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften erheben. Die Gemeinde soll Steuern nur erheben, soweit die Deckung der Ausgaben durch andere Einnahmen, insbesondere durch Gebühren und Beiträge, nicht in Betracht kommt.

§ 88

Genehmigung und Bekanntgabe der Haushaltssatzung

(1) Die Haushaltssatzung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde für

1. die Höhe der Steuersätze nach den geltenden Vorschriften,
2. den Höchstbetrag der Kassenkredite,
3. den Darlehensbetrag im außerordentlichen Haushaltsplan.

Im übrigen bedarf die Haushaltssatzung keiner Genehmigung, auch dann nicht, wenn sie rückwirkende Kraft erhält.

(2) Die Haushaltssatzung ist nach Genehmigung öffentlich bekanntzumachen.

(3) Der Haushaltsplan ist gleichzeitig mit der Bekanntmachung der Haushaltssatzung eine Woche lang öffentlich auszulegen.

§ 89

Übergangswirtschaft

Ist die Haushaltssatzung bei Beginn des Rechnungsjahres noch nicht öffentlich bekanntgemacht, so darf die Gemeinde

1. nur die Ausgaben leisten, die bei sparsamster Verwaltung notwendig sind, um
 - a) die bestehenden Gemeindeeinrichtungen in geordnetem Gang zu halten und die gesetzlichen Aufgaben und rechtlichen Verpflichtungen der Gemeinde zu erfüllen;
 - b) Bauten, Beschaffungen und sonstige Leistungen fortzusetzen, für die durch den Haushaltsplan eines Vorjahres bereits Beträge festgesetzt worden sind, die haushaltsrechtlich noch verausgabt werden können;
2. die feststehenden Einnahmen und die für ein Rechnungsjahr festzusetzenden Steuern und Abgaben nach den Sätzen des Vorjahres forterheben, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Zahlungen, die der Pflichtige hier nach geleistet hat, sind auf die nach der Haushaltssatzung für das neue Rechnungsjahr zu erhebenden Beträge anzurechnen;
3. im Rahmen der Genehmigungen des Vorjahres noch nicht in Anspruch genommene Kassenkredite aufnehmen;
4. im Rahmen der Ansätze des außerordentlichen Haushaltsplanes des Vorjahres noch nicht in Anspruch genommene Darlehen aufnehmen.

§ 90

Nachtragssatzung

(1) Die Haushaltssatzung kann nur durch Nachtragssatzung geändert werden, die spätestens bis zum Ablauf des Rechnungsjahres zu beschließen ist.

(2) Die Gemeinde ist zum Erlass einer Nachtragssatzung verpflichtet, wenn sich im Laufe des Rechnungsjahres zeigt, daß

1. der im Haushaltsplan vorgesehene Ausgleich der Einnahmen und Ausgaben auch bei Ausnutzung jeder Sparmöglichkeit nur durch eine Änderung der Haushaltssatzung erreicht werden kann,
2. über- oder außerplanmäßige Ausgaben in erheblichem Umfang geleistet werden müssen; § 93 Abs. 2 bleibt unberührt.

§ 91

Ausführung der Haushaltssatzung

Der Gemeindedirektor hat vorbehaltlich der Bestimmung des § 43 Abs. 2 die Verwaltung nach der Haushaltssatzung zu führen.

§ 92

Verwendung der Haushaltsmittel

(1) Für den rechtzeitigen und vollständigen Eingang der Einnahmen ist zu sorgen. Die Haushaltsmittel dürfen nur insoweit und nicht eher in Anspruch genommen werden, als es eine wirtschaftliche und sparsame Verwaltung erfordert. Das gleiche gilt für die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten.

(2) Vorhaben, deren Kosten ganz oder teilweise aus Mitteln des außerordentlichen Haushaltsplanes zu decken sind, dürfen erst in Angriff genommen werden, wenn die dafür vorgesehenen Einnahmen eingegangen sind oder wenn der rechtzeitige Eingang rechtlich und tatsächlich gesichert ist.

§ 93

Haushaltsüberschreitungen

(1) Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben, die zum ordentlichen Haushaltsplan gehören, dürfen nur nach vorheriger Zustimmung des Rates geleistet werden. In Fällen, die keinen Aufschub dulden oder bei unerheblichen über- oder außerplanmäßigen Ausgaben kann der Käm-

merer, wenn ein solcher nicht bestellt ist, der Gemeindedirektor, die Zustimmung zur Leistung dieser Ausgaben erteilen, soweit der Rat keine andere Regelung trifft. Dem Rat ist hiervon unverzüglich mit dem Antrag auf Genehmigung Kenntnis zu geben. Die Zustimmung zur Leistung über- oder außerplanmäßiger Ausgaben darf nur bei unabweisbarem Bedürfnis erteilt werden. Gleichzeitig ist über die Deckung dieser Ausgaben zu entscheiden.

(2) Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben, die zum außerordentlichen Haushaltsplan gehören, dürfen nur nach Änderung der Haushaltssatzung geleistet werden. Können die Ausgaben aus Rücklagen gedeckt werden, so gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 finden entsprechende Anwendung auf Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten der Gemeinde entstehen können, für die ausreichende Mittel im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind.

§ 94

Haftung

(1) Leistet ein Beamter oder Angestellter der Gemeinde ohne die nach § 93 erforderliche Zustimmung eine überplanmäßige oder außerplanmäßige Ausgabe oder trifft er ohne die Zustimmung eine Anordnung, durch die Verbindlichkeiten der Gemeinde entstehen können, für die Mittel im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, so ist er der Gemeinde zum Schadenersatz verpflichtet, es sei denn, daß er zur Abwendung einer nicht voraussehbaren dringenden Gefahr für die Gemeinde sofort handeln mußte, hierbei nicht über das durch die Notlage gebotene Maß hinausgegangen ist und unverzüglich Anzeige mit dem Antrag auf Genehmigung erstattet hat. Das gleiche gilt, wenn er ohne vorherige rechtzeitige Anzeige beim Gemeindedirektor oder Kämmerer eine Zahlung leistet oder eine Anordnung trifft, obwohl er erkennt oder erkennen muß, daß durch die Zahlung oder Anordnung später der Haushaltsplan überschritten werden muß.

(2) Absatz 1 findet entsprechende Anwendung, wenn der Gemeindedirektor oder der Kämmerer Ausgaben nach § 93 Abs. 1 und 2 leistet oder Anordnungen nach § 93 Abs. 3 trifft und der Rat die erforderliche Genehmigung nicht erteilt.

5. Abschnitt

Kassen-, Rechnungs- und Prüfungswesen

§ 95

Gemeindekasse

(1) Alle Kassengeschäfte der Gemeinde sind von der Gemeindekasse zu erledigen.

(2) Die Aufsichtsbehörde kann in Gemeinden mit weniger als dreitausend Einwohnern die Führung der Kassengeschäfte einer benachbarten Gemeinde oder einem Gemeindeverband übertragen, die über ausreichende Kasseinrichtungen verfügen. Sie kann ferner solche Gemeinden zu einem Kassen- und Rechnungsverband zusammenschließen.

(3) Die Vorschriften der Amtsordnung bleiben unberührt.

§ 96

Kassenverwalter

(1) In jeder Gemeinde mit eigener Kassenführung sind ein besonderer Kassenverwalter und ein Stellvertreter zu bestellen.

(2) Der Kassenverwalter und sein Stellvertreter können hauptamtlich oder ehrenamtlich angestellt werden. Die anweisungsberechtigten Gemeindebeamten sowie der Leiter und die Prüfer des Rechnungsprüfungsamts können nicht gleichzeitig die Stellung eines Kassenverwalters oder seines Stellvertreters innehaben.

(3) Der Kassenverwalter und sein Stellvertreter dürfen mit dem Gemeindedirektor, dem Kämmerer oder dem sonst für das Finanzwesen zuständigen Beamten sowie dem Leiter und den Prüfern des Rechnungsprüfungsamts nicht bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert oder durch Ehe verbunden sein.

(4) Der Kassenverwalter und sein Stellvertreter sind nicht befugt, Zahlungen anzuordnen.

§ 97

Rechnungslegung

(1) Die Rechnung wird von dem Kämmerer oder dem sonst für das Finanzwesen zuständigen Beamten aufgestellt. Der Gemeindedirektor hat im ersten Vierteljahr des neuen Rechnungsjahres über die Einnahmen und Ausgaben des abgelaufenen Rechnungsjahres Rechnung zu legen.

(2) Die Rechnungslegung umfaßt die Haushaltsrechnung und die Vermögensrechnung.

(3) Die Haushaltsrechnung muß nachweisen,

- a) ob die Anordnungsbeträge sich innerhalb der Ansätze des Haushaltsplanes unter Berücksichtigung etwaiger späterer Änderungen und der aus dem Vorjahre übertragenen Haushaltsausgabereste halten,
- b) wieweit die Anordnungsbeträge eingezogen oder geleistet sowie welche Beträge in Rest verblieben und demzufolge als Kassenreste in das nächste Jahr zu übernehmen sind,
- c) welche Haushaltsausgabereste in das nächste Jahr zu übernehmen sind,
- d) welcher Überschuß oder Fehlbetrag sich am Ende des Rechnungsjahres ergibt.

(4) Die Vermögensrechnung muß den Bestand des Vermögens und der Schulden zu Beginn des abgelaufenen Rechnungsjahres, die Veränderungen und den Stand am Ende des abgelaufenen Rechnungsjahres nachweisen.

§ 98

Prüfung der Rechnung

(1) Der Gemeindedirektor legt die Rechnung dem Rat zur Beratung und Beschlußfassung vor.

(2) Der Rechnungsprüfungsausschuß prüft die Rechnung mit allen Unterlagen daraufhin, ob

- a) der Haushaltsplan eingehalten ist,
- b) die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt sind,
- c) bei den Einnahmen und Ausgaben nach den geltenden Vorschriften verfahren ist,
- d) die Vermögensrechnung richtig geführt ist.

(3) Ergibt die Prüfung der Rechnung Unstimmigkeiten, so hat der Gemeindedirektor die erforderliche Aufklärung beizubringen.

(4) Das Ergebnis der Prüfung ist in einem Schlußbericht zusammenzufassen.

(5) In Gemeinden, in denen ein Rechnungsprüfungsamt besteht, bedient sich der Rechnungsprüfungsausschuß zur Durchführung der Arbeiten nach den Absätzen 2 bis 4 des Rechnungsprüfungsamts.

§ 99

Entlastung

(1) Der Rat entscheidet über die Entlastung bis spätestens zum 30. September des auf das abgeschlossene Rechnungsjahr folgenden Jahres.

(2) Der Rat spricht die Entlastung entweder vorbehaltlos oder mit Einschränkungen aus. Verweigert der Rat die Entlastung, so hat er dafür die Gründe anzugeben und die Verantwortung festzustellen. Die Feststellung der Verantwortung kann in einem späteren Beschluß erfolgen.

(3) Der Gemeindedirektor hat die Rechnung zusammen mit dem Beschluß des Rates über die Entlastung und dem Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses unverzüglich der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

§ 100

Rechnungsprüfungsamt

Kreisfreie Städte müssen ein Rechnungsprüfungsamt einrichten, andere Gemeinden können es einrichten, wenn ein Bedürfnis hierfür besteht und die Kosten im angemessenen Verhältnis zum Umfang der Verwaltung stehen.

§ 101

Leiter und Prüfer des Rechnungsprüfungsamts

(1) Das Rechnungsprüfungsamt ist dem Rat unmittelbar verantwortlich und in seiner sachlichen Tätigkeit ihm

unmittelbar unterstellt. Der Gemeindedirektor kann innerhalb seines Amtsbereichs unter Mitteilung an den Ratsvorsitzenden dem Rechnungsprüfungsamt Aufträge zu Prüfungen erteilen.

(2) Der Rat bestellt den Leiter und die Prüfer des Rechnungsprüfungsamts und beruft sie ab. Der Leiter und die Prüfer können nicht Mitglieder des Rates sein und dürfen eine andere Stellung in der Gemeinde nur innehaben, wenn dies mit ihren Prüfungsaufgaben vereinbar ist.

(3) Der Leiter des Rechnungsprüfungsamts muß Beamter sein und darf mit dem Bürgermeister, dem Gemeindedirektor, dem Kämmerer sowie dem Kassenverwalter und seinem Stellvertreter weder bis zum dritten Grade verwandt, noch bis zum zweiten Grade verschwägert oder durch Ehe verbunden sein.

(4) Der Leiter und die Prüfer des Rechnungsprüfungsamts dürfen Zahlungen durch die Gemeinde weder anordnen noch ausführen.

§ 102

Aufgaben des Rechnungsprüfungsamts

(1) Das Rechnungsprüfungsamt hat folgende Aufgaben:

1. die Prüfung der Rechnung (§ 98),
2. die laufende Prüfung der Kassenvorgänge und Belege zur Vorbereitung der Prüfung der Jahresrechnung,
3. die dauernde Überwachung der Kassen der Gemeinde und ihrer Eigenbetriebe sowie die Vornahme der regelmäßigen und unvermuteten Kassenprüfungen.

(2) Der Rat kann dem Rechnungsprüfungsamt weitere Aufgaben übertragen, insbesondere

1. die Prüfung der Vorräte und Vermögensbestände,
2. die Prüfung jeder Anordnung vor ihrer Zuleitung an die Kasse,
3. die Prüfung von Vergebungen,
4. die Prüfung der Verwaltung auf Sauberkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit,
5. die Prüfung der Wirtschaftsführung der Eigenbetriebe, die Prüfung der Betätigung der Gemeinde als Gesellschafter oder Aktionär in Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit und die Kassen-, Buch- und Betriebsprüfung, die sich die Gemeinde bei einer Beteiligung, bei der Hingabe eines Darlehens oder sonst vorbehalten hat.

§ 103

Überörtliche Prüfung

(1) Die überörtliche Prüfung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens der Gemeinden erstreckt sich darauf, ob

- a) bei der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Gemeinden die Gesetze und die zur Erfüllung von Aufgaben ergangenen Weisungen (§ 3 Abs. 2) eingehalten worden sind,
- b) die zweckgebundenen Staatszuschüsse bestimmungsgemäß verwendet worden sind.

(2) Fragen, bei denen das Gesetz die Entscheidung dem eigenen Ermessen der Gemeinden überläßt, insbesondere Fragen der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Verwaltung, unterliegen nicht der überörtlichen Prüfung.

(3) Die Prüfung der Wirtschaftsbetriebe der Gemeinden richtet sich nach den besonderen gesetzlichen Vorschriften.

§ 104

Nichtige Rechtsgeschäfte

Rechtsgeschäfte, die ohne die nach den Vorschriften dieses Gesetzes erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde abgeschlossen werden oder gegen die Vorschriften der §§ 77 oder 81 verstoßen, sind nichtig.

§ 105

Befreiung von der Genehmigungspflicht

Der Innenminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Rechtsgeschäfte, die nach den Vorschriften der Abschnitte 1 bis 5 der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedürfen, von der Genehmigung allgemein freizustellen und stattdessen die vorherige Anzeige an die Aufsichtsbehörde vorzuschreiben.

VII. Teil

Aufsicht

§ 106

Allgemeine Aufsicht und Sonderaufsicht

(1) Die Aufsicht über die Gemeinden übt der Innenminister aus. Er kann seine Aufsichtsbefugnis allgemein übertragen. Die Aufsicht erstreckt sich darauf, daß die Gemeinden im Einklang mit den Gesetzen verwaltet werden (allgemeine Aufsicht).

(2) Soweit die Gemeinden ihre Aufgaben nach Weisung erfüllen (§ 3 Abs. 2), richtet sich die Aufsicht nach den hierüber erlassenen Gesetzen (Sonderaufsicht).

§ 107

Unterrichtungsrecht

Die Aufsichtsbehörde kann sich jederzeit über die Angelegenheiten der Gemeinde unterrichten.

§ 108

Beanstandungs- und Aufhebungsrecht

(1) Die Aufsichtsbehörde kann den Gemeindedirektor anweisen, Beschlüsse des Rates und der Ausschüsse, die das geltende Recht verletzen, zu beanstanden (§ 39 Abs. 2 und 3). Sie kann solche Beschlüsse nach vorheriger Beanstandung durch den Gemeindedirektor und nochmaliger Beratung im Rat oder Ausschuß aufheben.

(2) Die Aufsichtsbehörde kann Anordnungen des Gemeindedirektors, die das geltende Recht verletzen, beim Rat beanstanden. Die Beanstandung ist schriftlich in Form einer begründeten Darlegung dem Rat mitzuteilen. Sie hat aufschiebende Wirkung. Billigt der Rat die Anordnung des Gemeindedirektors, so kann die Aufsichtsbehörde die Anordnung aufheben.

§ 109

Anordnungsrecht und Ersatzvornahme

(1) Erfüllt die Gemeinde die ihr nach dem Gesetz obliegenden Pflichten oder Aufgaben nicht, so kann die Aufsichtsbehörde anordnen, daß sie innerhalb einer bestimmten Frist das Erforderliche veranlaßt.

(2) Kommt die Gemeinde der Anordnung der Aufsichtsbehörde nicht innerhalb der bestimmten Frist nach, so kann die Aufsichtsbehörde die Anordnung an Stelle und auf Kosten der Gemeinde selbst durchführen oder die Durchführung einem anderen übertragen.

§ 110

Bestellung eines Beauftragten

Wenn und solange die Befugnisse der Aufsichtsbehörde nach den §§ 107 bis 109 nicht ausreichen, kann der Innenminister einen Beauftragten bestellen, der alle oder einzelne Aufgaben der Gemeinde auf ihre Kosten wahrnimmt. Der Beauftragte hat die Stellung eines Organs der Gemeinde.

§ 111

Auflösung des Rates

Der Innenminister kann durch Beschluß der Landesregierung ermächtigt werden, einen Rat aufzulösen, wenn er dauernd beschlußunfähig ist oder wenn eine ordnungsmäßige Erledigung der Gemeindeaufgaben aus anderen Gründen nicht gesichert ist. Innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe der Auflösung ist eine Neuwahl durchzuführen.

§ 112

Anfechtung von Aufsichtsmaßnahmen

Maßnahmen der Aufsichtsbehörde können unmittelbar mit der Klage im Verwaltungsstreitverfahren angefochten werden.

§ 113

Verbot von Eingriffen anderer Stellen

Andere Behörden und Stellen als die allgemeinen Aufsichtsbehörden sind zu Eingriffen in die Gemeindeverwaltung nach den §§ 107 ff. nicht befugt.

§ 114

Zwangsvollstreckung

(1) Zur Einleitung der Zwangsvollstreckung gegen die Gemeinde wegen einer Geldforderung bedarf der Gläubiger einer Zulassungsverfügung der Aufsichtsbehörde, es sei denn, daß es sich um die Verfolgung dinglicher Rechte handelt. In der Verfügung hat die Aufsichtsbehörde die Vermögensgegenstände zu bestimmen, in welche die Zwangsvollstreckung zugelassen wird, und über den Zeitpunkt zu befinden, in dem sie stattfinden soll. Die Zwangsvollstreckung wird nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung durchgeführt.

(2) Ein Konkursverfahren über das Vermögen der Gemeinde findet nicht statt.

(3) Die Bestimmung des § 109 bleibt unberührt.

VIII. Teil

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 115

Weitergeltende Vorschriften

Bis zum Erlaß neuer Vorschriften bleiben in Kraft:

- a) die Rücklagenverordnung vom 5. Mai 1936 (RGBl. I S. 435),
- b)–d) (gegenstandslos)

Diese Verordnungen sind so anzuwenden, daß sie hinsichtlich der Aufteilung der Zuständigkeiten den Grundsätzen dieses Gesetzes entsprechen.

§ 116

Auftragsangelegenheiten

Bis zum Erlaß neuer Vorschriften sind die den Gemeinden zur Erfüllung nach Weisung übertragenen staatlichen Angelegenheiten (Auftragsangelegenheiten) nach den bisherigen Vorschriften durchzuführen.

§ 117

Außer Kraft tretende Vorschriften

Es treten außer Kraft

- a)–c) (gegenstandslos)
- d) sonstige im Widerspruch zu den Vorschriften dieses Gesetzes stehende landesrechtliche Vorschriften¹⁾.

§ 118

(gegenstandslos)

§ 119

Durchführung des Gesetzes

(1) Der Innenminister erläßt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechtsverordnungen im Einvernehmen mit dem zuständigen Ausschuß des Landtags. Er erläßt die erforderlichen Verwaltungsverordnungen.

(2) Der Innenminister bedarf hierbei des Einvernehmens des Finanzministers, soweit es sich um Vorschriften über die Wirtschaftsführung der Gemeinden handelt, namentlich über

- a) die Verwaltung und Nachweisung des Gemeindevermögens,
- b) die Wirtschaftsführung der Eigenbetriebe,
- c) die Ansammlung und Verwendung von Rücklagen,
- d) die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes,
- e) das Kassen- und Rechnungswesen,
- f) das Rechnungsprüfungswesen.

§ 120

Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am 10. November 1952 in Kraft²⁾.

¹⁾ Diese Vorschrift ist am 10. November 1952 in Kraft getreten.

²⁾ Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in der Fassung vom 28. Oktober 1952. Die vorstehende Neubekanntmachung gilt ab 1. Oktober 1969. Die von 1952 bis zu diesem Zeitpunkt eingetretenen Änderungen ergeben sich aus der vorangestellten Bekanntmachung.

2021

Bekanntmachung der Neufassung der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen

Vom 11. August 1969

Auf Grund des Artikels VIII Abs. 1 des Gesetzes zur Änderung der Gemeindeordnung, der Landkreisordnung und anderer kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften des Landes Nordrhein-Westfalen vom 16. Juli 1969 (GV. NW. S. 514) wird nachstehend der ab 1. Oktober 1969 geltende Wortlaut der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen bekanntgemacht, wie er sich ergibt aus

der Landkreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juli 1953 (GS. NW. S. 208)

und den Änderungen durch

das Erste Vereinfachungsgesetz vom 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 189),

das Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung und der Landkreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sowie des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 25. Februar 1964 (GV. NW. S. 45) und Artikel II des Gesetzes zur Änderung der Gemeindeordnung, der Landkreisordnung und andere kommunalverfassungsrechtliche Vorschriften des Landes Nordrhein-Westfalen vom 16. Juli 1969 (GV. NW. S. 514).

Düsseldorf, den 11. August 1969

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Weyer

Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1969

Erster Teil

Wesen der Kreise

§ 1

(1) Die Kreise verwalten ihr Gebiet zum Besten der kreisangehörigen Gemeinden und ihrer Einwohner nach den Grundsätzen der gemeindlichen Selbstverwaltung.

(2) Die Kreise sind Gemeindeverbände und Gebietskörperschaften.

(3) Das Gebiet des Kreises bildet zugleich den Bezirk der unteren staatlichen Verwaltungsbehörde.

Zweiter Teil

Selbstverwaltung der Kreise

I. Abschnitt

Grundlagen der Kreisverfassung

§ 2

Wirkungsbereich

(1) Die Kreise sind, soweit die Gesetze nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmen, ausschließliche und eigenverantwortliche Träger der öffentlichen Verwaltung zur Wahrnehmung der auf ihr Gebiet begrenzten überörtlichen Angelegenheiten. Die Wahrnehmung örtlicher Aufgaben durch die Gemeinden bleibt unberührt. Mehrere Gemeinden können überörtliche, auf ihre Gebiete begrenzte Aufgaben durch Zweckverbände oder im Wege öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen durchführen.

(2) Die Kreise nehmen ferner die Aufgaben wahr, die ihnen auf Grund gesetzlicher Vorschriften übertragen sind. Neue Pflichtaufgaben können den Kreisen nur durch Gesetz aufgelegt werden. Sie können zur Erfüllung nach Weisung übertragen werden; das Gesetz bestimmt den Umfang des Weisungsrechts. Bei der Übertragung neuer Aufgaben ist

gleichzeitig die Aufbringung der Mittel zu regeln. Eingriffe in die Rechte der Kreise sind nur durch Gesetz zulässig.

(3) Rechtsverordnungen zur Durchführung von Gesetzen nach Absatz 2 bedürfen der Zustimmung des zuständigen Landtagsausschusses und, soweit nicht die Landesregierung oder der Innenminister sie erlassen, der Zustimmung des Innenministers.

§ 3

Satzungen

(1) Die Kreise können ihre Angelegenheiten durch Satzungen regeln, soweit die Gesetze nicht etwas anderes bestimmen. Satzungen bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, soweit sie sich rückwirkende Kraft beilegen oder eine Genehmigung gesetzlich vorgeschrieben ist.

(2) Jeder Kreis hat eine Hauptsatzung zu erlassen. In ihr ist mindestens zu ordnen, was nach den Vorschriften dieses Gesetzes der Hauptsatzung vorbehalten ist. Die Hauptsatzung und ihre Änderung können nur mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Kreistagsmitglieder beschlossen werden.

(3) Satzungen sind öffentlich bekanntzumachen. Sie treten, wenn kein anderer Zeitpunkt bestimmt ist, mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

(4) Der Innenminister bestimmt durch Rechtsverordnung, welche Verfahrens- und Formvorschriften bei der öffentlichen Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen einzuhalten sind, soweit nicht andere Gesetze hierüber besondere Regelungen enthalten.

§ 4

Kreisgebiet

Das Gebiet jedes Kreises soll so bemessen sein, daß die Leistungsfähigkeit des Kreises zur Erfüllung seiner Aufgaben gesichert ist.

§ 5

Einwohner

Einwohner des Kreises sind die Einwohner der kreisangehörigen Gemeinden.

§ 6

Verwaltung

Die Verwaltung des Kreises liegt bei dem Kreistag, dem Kreisausschuß und dem Oberkreisdirektor.

§ 7

Wirtschaftsführung

Die Kreise haben ihr Vermögen und ihre Einkünfte so zu verwalten, daß die Kreisfinanzen gesund bleiben. Auf die wirtschaftlichen Kräfte der kreisangehörigen Gemeinden und der Abgabepflichtigen ist Rücksicht zu nehmen.

§ 8

Aufsicht

Die Aufsicht des Landes schützt die Kreise in ihren Rechten und sichert die Erfüllung ihrer Pflichten.

II. Abschnitt

Name, Sitz und Wahrzeichen

§ 9

Name und Sitz

(1) Die Kreise führen ihre bisherigen Namen. Die Landesregierung kann nach Anhörung des Kreises den Kreisnamen ändern und den Namen eines neugebildeten Kreises bestimmen.

(2) Der Kreistag bestimmt den Sitz der Kreisverwaltung; der Beschluß bedarf der Genehmigung der Landesregierung.

§ 10

Siegel, Wappen und Flaggen

(1) Die Kreise führen Dienstsiegel.

(2) Die Kreise führen ihre bisherigen Wappen und Flaggen.

(3) Die Änderung und die Einführung von Dienstsiegeln, Wappen und Flaggen bedürfen der Genehmigung des Innenministers oder der von ihm bestimmten Behörde.

III. Abschnitt

Gebiet der Kreise

§ 11

Gebietsbestand

Das Gebiet des Kreises besteht aus der Gesamtheit der nach geltendem Recht zum Kreise gehörenden Gemeinden, gemeindefreien Grundstücke und Gutsbezirke.

§ 12

Gebietsänderung

(1) Aus Gründen des öffentlichen Wohles können Grenzen eines Kreises durch Eingliederung oder Ausgliederung von Gemeinden, gemeindefreien Grundstücken und Gutsbezirken geändert, Kreise aufgelöst oder neugebildet werden.

(2) Das Verfahren zur Änderung des Gebiets eines Kreises wird durch Antrag einer unmittelbar beteiligten Gebietskörperschaft an die Aufsichtsbehörde des Kreises eingeleitet. Werden durch die beantragte Gebietsänderung die Grenzen von Kreisen verschiedener Regierungsbezirke berührt, so ist der Antrag an die obere Aufsichtsbehörde zu richten. Das Verfahren kann auch durch die Aufsichtsbehörde oder die obere Aufsichtsbehörde eingeleitet werden.

(3) Vor einer Änderung des Gebiets eines Kreises ist der Wille der unmittelbar beteiligten Gebietskörperschaften in der Weise festzustellen, daß ihren Vertretungen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wird.

(4) Die Änderung der Grenzen von Kreisen bewirkt ohne weiteres die Änderung der Grenzen der Landschaftsverbände.

§ 13

Gebietsänderungsverträge

Die Kreise treffen, soweit erforderlich, über die Änderung ihres Gebiets Vereinbarungen (Gebietsänderungsverträge). Derartige Verträge bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Kommt ein Gebietsänderungsvertrag nicht zustande, so bestimmt die Aufsichtsbehörde die Einzelheiten der Gebietsänderung.

§ 14

Durchführung der Gebietsänderung

Die Änderung des Gebiets eines Kreises erfolgt durch Gesetz. In diesem sind die Bestimmungen über die Gebietsänderung zu bestätigen und der Tag der Rechtswirksamkeit der Gebietsänderung festzulegen.

§ 15

Wirkungen der Gebietsänderung

(1) Der Ausspruch der Änderung des Gebiets eines Kreises und die Bestätigung des Gebietsänderungsvertrags begründen Rechte und Pflichten der Beteiligten. Sie bewirken den Übergang, die Beschränkung oder Aufhebung von dinglichen Rechten, sofern der Gebietsänderungsvertrag derartiges vorsieht. Die Aufsichtsbehörde ersucht die zuständigen Behörden um die Berichtigung des Grundbuchs, des Wasserbuchs und anderer öffentlicher Bücher. Sie kann Unschädlichkeitszeugnisse ausstellen.

(2) Rechtshandlungen, die aus Anlaß der Änderung des Gebiets eines Kreises erforderlich sind, sind frei von öffentlichen Abgaben sowie von Gebühren und Auslagen, soweit diese auf Landesrecht beruhen.

IV. Abschnitt

Einwohner der Kreise

§ 16

Einrichtungen und Lasten

(1) Die Kreise schaffen innerhalb der Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit die für die wirtschaftliche, soziale und kulturelle Betreuung ihrer Einwohner erforderlichen öffentlichen Einrichtungen.

(2) Alle Einwohner eines Kreises sind im Rahmen des geltenden Rechts berechtigt, die öffentlichen Einrichtungen des Kreises zu benutzen, und verpflichtet, die Lasten zu tragen, die sich aus ihrer Zugehörigkeit zum Kreis ergeben.

(3) Grundbesitzer und Gewerbetreibende, die nicht im Kreis wohnen, sind in gleicher Weise berechtigt, die öffentlichen Einrichtungen zu benutzen, die im Kreis für Grundbesitzer und Gewerbetreibende bestehen, und verpflichtet, für ihren Grundbesitz oder Gewerbebetrieb im Gebiet des Kreises zu den Lasten des Kreises beizutragen.

(4) Diese Vorschriften gelten entsprechend für juristische Personen und Personenvereinigungen.

§ 17

Anschluß- und Benutzungszwang

(1) Die Kreise können bei dringendem öffentlichem Bedürfnis durch Satzung mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde für die Grundstücke des Kreisgebiets den Anschluß an überörtliche, der Volksgesundheit dienende Einrichtungen (Anschlußzwang) und die Benutzung dieser Einrichtungen (Benutzungszwang) vorschreiben. Die Satzung kann Ausnahmen vom Anschluß- und Benutzungszwang zulassen. Sie kann den Zwang auch auf bestimmte Teile des Kreisgebiets und auf bestimmte Gruppen von Grundstücken oder Personen beschränken.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für den Anschluß von Grundstücken in Gebieten, die einer neuen Bebauung zugeführt werden, an Einrichtungen zur Versorgung mit Fernwärme und für die Benutzung dieser Einrichtungen, sofern der Anschluß an die Fernwärmeversorgung erforderlich ist, um Gefahren, erhebliche Belästigungen oder sonstige Nachteile durch Luftverunreinigungen zu vermeiden. Von dem Anschluß- und Benutzungszwang ausgenommen sind Betreiber solcher Heizeinrichtungen, die auch ohne Anschluß an die Fernwärmeversorgung einen immissionsfreien Betrieb gewährleisten.

§ 18

Ehrenamtliche Tätigkeit und Ehrenamt

(1) Einwohner und Bürger der kreisangehörigen Gemeinden sind zur ehrenamtlichen Tätigkeit und zur Übernahme und Ausübung von Ehrenämtern für den Kreis unter den gleichen Voraussetzungen und mit den gleichen Folgen verpflichtet wie in der Gemeinde, in der sie Einwohner oder Bürger sind. Die Bestimmungen des § 25 Abs. 2 und 3 und des § 26 der Gemeindeordnung finden keine Anwendung.

(2) Als wichtiger Grund im Sinne des § 21 der Gemeindeordnung gilt auch, wenn der Bürger Mitglied des Rates einer kreisangehörigen Gemeinde oder einer Amtsvertretung ist.

V. Abschnitt

Verwaltung der Kreise

1. Unterabschnitt

Kreistag

§ 19

Allgemeines

Der Kreistag besteht aus den Kreistagsmitgliedern, die von den Bürgern der kreisangehörigen Gemeinden gewählt werden. Vorsitzender ist der vom Kreistag aus seiner Mitte gewählte Landrat. Ihm obliegt die repräsentative Vertretung des Kreises.

§ 20

Zuständigkeiten des Kreistags

(1) Der Kreistag beschließt über die Angelegenheiten des Kreises, die ihrer Bedeutung nach einer solchen Entscheidung bedürfen oder die er sich vorbehält, soweit nicht in diesem Gesetz etwas anderes bestimmt ist.

Er ist ausschließlich zuständig für

- a) die Aufstellung allgemeiner Grundsätze, nach denen die Verwaltung geführt werden soll,

- b) die Wahl der Mitglieder des Kreisausschusses und ihrer Stellvertreter,
- c) die Wahl der Mitglieder der anderen Ausschüsse,
- d) die Wahl des Oberkreisdirektors, die Bestellung seines allgemeinen Vertreters und des Kämmerers,
- e) die allgemeinen Grundsätze für die Ernennung, Einstellung, Beförderung und Entlassung, für die Bezüge und Vergütungen sowie die Versorgung von Beamten, Angestellten und Arbeitern des Kreises, soweit nicht ihre Rechtsverhältnisse durch das allgemeine Beamten- und das Tarifrecht geregelt sind,
- f) die Änderung des Gebiets des Kreises, die Bestimmung des Namens des Kreises und des Sitzes der Kreisverwaltung sowie die Änderung und Einführung von Dienstsiegeln, Wappen und Flaggen, soweit nicht in diesem Gesetz etwas anderes bestimmt ist,
- g) den Erlaß, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen,
- h) den Erlaß der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und Stellenplan sowie die Genehmigung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Ausgaben,
- i) die Festsetzung allgemein geltender öffentlicher Abgaben und privatrechtlicher Entgelte sowie der Kreisumlage,
- j) die Abnahme der Jahresrechnung und die Entlastung,
- k) den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
- l) die Verfügung über Vermögen des Kreises, die Veräußerung und Belastung von Grundstücken und die Vornahme von Schenkungen sowie die Hingabe von Darlehen des Kreises, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, die Veräußerung und die Verpachtung von Eigenbetrieben oder Teilen von Eigenbetrieben, die Veräußerung aller oder einer Anzahl der im Eigentum des Kreises befindlichen Anteile an einem Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit,
- m) die Errichtung, Erweiterung, Übernahme und Auflösung von öffentlichen Einrichtungen und wirtschaftlichen Unternehmen sowie die Beteiligung an diesen,
- n) die Umwandlung der Rechtsform von Eigenbetrieben und von wirtschaftlichen Unternehmen, an denen der Kreis beteiligt ist,
- o) die Umwandlung des Zweckes, die Zusammenlegung und die Aufhebung von Stiftungen einschließlich des Verbleibs des Stiftungsvermögens,
- p) die Aufnahme von Darlehen, die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluß von Gewährverträgen und die Bestellung sonstiger Sicherheiten für andere sowie solche Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen.
- q) die Bestellung des Leiters und der Prüfer des Rechnungsprüfungsamts sowie die Erweiterung der Aufgaben des Rechnungsprüfungsamts über die Pflichtaufgaben hinaus,
- r) die Genehmigung von Verträgen des Kreises mit Kreistags- und Ausschußmitgliedern, mit dem Oberkreisdirektor und mit den leitenden Dienstkräften des Kreises nach näherer Bestimmung der Hauptsatzung,
- s) die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluß von Vergleichen, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
- t) die Übernahme neuer Aufgaben, für die keine gesetzliche Verpflichtung besteht,
- u) alle Angelegenheiten, in denen das Gesetz die Zuständigkeit des Kreistags ausdrücklich vorschreibt.

(2) Der Kreistag ist durch den Landrat über alle wichtigen Angelegenheiten der Kreisverwaltung zu unterrichten; er überwacht die Durchführung seiner Beschlüsse sowie den Ablauf der Verwaltungsangelegenheiten. Zu diesem Zweck kann der Landrat vom Oberkreisdirektor jederzeit Auskunft und Akteneinsicht verlangen. Auch kann der Kreistag vom

Oberkreisdirektor Einsicht in die Akten durch einen von ihm bestimmten Ausschuß oder einzelne von ihm beauftragte Mitglieder fordern. In Einzelfällen muß auf Verlangen von mindestens einem Viertel der Kreistagsmitglieder auch einem einzelnen, von den Antragstellern zu benennenden Kreistagsmitglied Akteneinsicht gewährt werden. Satz 2 bis 4 finden keine Anwendung, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, deren Geheimhaltung besonders vorgeschrieben oder von der Landesregierung angeordnet ist.

(3) Der Oberkreisdirektor ist verpflichtet, den Landrat über alle wichtigen Angelegenheiten der Kreisverwaltung zu unterrichten. Absatz 2 Satz 5 gilt entsprechend. Wichtige Anordnungen der Aufsichtsbehörden und Anordnungen, bei denen die Aufsichtsbehörden dies bestimmen, sind dem Landrat zur Unterrichtung des Kreistags mitzuteilen.

(4) Der Kreistag bestellt, soweit nicht durch Gesetz etwas anderes bestimmt ist, die Vertreter des Kreises, die zur Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten in Organe, Beiräte oder Ausschüsse von juristischen Personen des öffentlichen Rechts entsandt werden. Die Vertreter des Kreises sind an die Beschlüsse des Kreistages und des Kreisausschusses gebunden.

§ 21

Wahl der Kreistagsmitglieder

(1) Die Kreistagsmitglieder werden in allgemeiner, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die näheren Vorschriften trifft das Kommunalwahlgesetz.

(2) Nach Ablauf der Wahlzeit üben die bisherigen Kreistagsmitglieder ihre Tätigkeit bis zur ersten Sitzung des neugewählten Kreistags weiter aus.

§ 22

Rechte und Pflichten der Kreistagsmitglieder

(1) Die Kreistagsmitglieder sind verpflichtet, in ihrer Tätigkeit ausschließlich nach dem Gesetz und ihrer freien, nur durch Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung zu handeln; sie sind an Aufträge nicht gebunden.

(2) Die Tätigkeit als Kreistagsmitglied oder als Mitglied eines Ausschusses gilt nicht als ehrenamtliche Tätigkeit oder als Wahrnehmung eines Ehrenamts im Sinne des § 20 der Gemeindeordnung. Die Vorschriften der §§ 22 bis 24 der Gemeindeordnung gelten jedoch mit der Maßgabe entsprechend, daß in Angelegenheiten des Kreistages der Kreistag, im übrigen der Kreisausschuß über Ausschließungsgründe bei Kreistagsmitgliedern, Mitgliedern des Kreisausschusses und der Ausschüsse entscheidet.

(3) Erleidet der Kreis infolge eines Beschlusses des Kreistags einen Schaden, so haften die Kreistagsmitglieder, wenn sie

- a) in vorsätzlicher oder grobfahrlässiger Verletzung ihrer Pflicht gehandelt haben,
- b) bei der Beschlußfassung mitgewirkt haben, obwohl sie nach dem Gesetz hiervon ausgeschlossen waren und ihnen der Ausschußgrund bekannt war,
- c) der Bewilligung von Ausgaben zugestimmt haben, für die das Gesetz oder die Haushaltssatzung eine Ermächtigung nicht vorsieht, wenn nicht gleichzeitig die erforderlichen Deckungsmittel bereitgestellt werden.

(4) Kreistagsmitglieder und Mitglieder von Ausschüssen haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstauffalls; die Hauptsatzung kann diesen Anspruch auf Höchstbeträge begrenzen. Kreistagsmitglieder erhalten daneben eine angemessene Aufwandsentschädigung, die ganz oder teilweise als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen des Kreistages, des Kreisausschusses und der Ausschüsse gezahlt werden kann. Sachkundige Bürger, die nach § 32 Abs. 4 Satz 1 zu Mitgliedern von Ausschüssen bestellt worden sind, erhalten für die Teilnahme an Ausschusssitzungen ein Sitzungsgeld. Die Höhe der Aufwandsentschädigung und des Sitzungsgeldes ist in der Hauptsatzung zu bestimmen. Der Innenminister bestimmt durch Rechtsverordnung, welche Höchstsätze bei Aufwandsentschädigungen und bei Sitzungsgeldern nicht überschritten werden dürfen und in welchem Umfang daneben der Ersatz von Auslagen zulässig ist.

(5) Kreistagsmitglieder oder Mitglieder von Ausschüssen dürfen an der Übernahme und Ausübung ihres Mandats nicht gehindert oder hierdurch in ihrem Amt oder Arbeitsverhältnis benachteiligt werden. Insbesondere ist unzulässig, sie aus diesem Grunde zu entlassen oder ihnen zu kündigen. Stehen sie in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis, so ist ihnen die für ihre Tätigkeit erforderliche freie Zeit zu gewähren.

§ 23

Einberufung des Kreistags

(1) Der Kreistag wird von dem Landrat, zu seiner ersten Sitzung nach der Neuwahl von dem bisherigen Landrat, einberufen. Nach der Neuwahl findet die erste Sitzung innerhalb von drei Wochen statt; im übrigen soll der Kreistag zusammentreten, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch alle drei Monate. Der Kreistag ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Drittel der Kreistagsmitglieder unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gegenstände es verlangt.

(2) Die Ladungsfrist, die Form der Einberufung und die Geschäftsführung des Kreistags sind durch die Geschäftsordnung zu regeln, soweit hierüber nicht in diesem Gesetz Vorschriften getroffen sind.

(3) Kommt der Landrat seiner Verpflichtung zur Einberufung des Kreistags nicht nach, so veranlaßt die Aufsichtsbehörde die Einberufung.

§ 24

Wahl des Landrats

(1) Der Kreistag wählt zu Beginn der ersten Sitzung nach der Neuwahl für die Dauer seiner Wahlzeit aus seiner Mitte unter der Leitung des Altersvorsitzenden ohne Aussprache den Landrat und seinen Stellvertreter. Er kann mehrere Stellvertreter wählen. Bei vorzeitigem Ausscheiden wird der Nachfolger für den Rest der Wahlzeit seines Vorgängers gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Gewählt ist derjenige, für den in geheimer Abstimmung mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen abgegeben worden ist. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so ist die Wahl alsbald in einer neuen Sitzung in der gleichen Weise zu wiederholen. Erreicht auch bei dieser zweiten Wahl niemand mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, so erfolgt ein dritter Wahlgang, jedoch mit namentlicher Abstimmung. Ergibt sich auch bei diesem Wahlgang nicht die nach Satz 1 erforderliche Mehrheit für einen der bisher in der Wahl stehenden Bewerber, so ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(3) Der Landrat wird von dem Altersvorsitzenden, sein Stellvertreter und die übrigen Kreistagsmitglieder werden von dem Landrat eingeführt und in feierlicher Form zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Aufgaben verpflichtet.

(4) Der Kreistag kann den Landrat abberufen. Der Antrag kann nur von der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder gestellt werden. Zwischen dem Eingang des Antrags und der Sitzung des Kreistags muß eine Frist von wenigstens zwei Tagen liegen. Über den Antrag ist ohne Aussprache abzustimmen. Der Beschluß über die Abberufung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder. Der Nachfolger ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ohne Aussprache nach Absatz 2 zu wählen. Diese Vorschriften gelten für die Stellvertreter entsprechend.

§ 25

Tagesordnung und Öffentlichkeit der Kreistagsitzungen

(1) Der Landrat setzt nach Benehmen mit dem Oberkreisdirektor die Tagesordnung fest. Zeit und Ort der Sitzung sowie die Tagesordnung sind von ihm öffentlich bekanntzumachen. Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluß des Kreistages erweitert werden, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die keinen Aufschub dulden oder die von äußerster Dringlichkeit sind.

(2) Die Sitzungen des Kreistags sind öffentlich. Durch die Geschäftsordnung kann die Öffentlichkeit für Angelegenheiten einer bestimmten Art ausgeschlossen werden. Auf Antrag eines Kreistagsmitglieds oder auf Vorschlag des

Oberkreisdirektors kann für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Anträge und Vorschläge auf Ausschluß der Öffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet und beraten werden. Falls dem Antrag oder dem Vorschlag stattgegeben wird, ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten, daß in nichtöffentlicher Sitzung weiter verhandelt wird.

§ 26

Beschlußfähigkeit des Kreistags

(1) Der Kreistag ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl anwesend ist. Er gilt als beschlußfähig, solange seine Beschlußunfähigkeit nicht festgestellt ist.

(2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlußunfähigkeit des Kreistags zurückgestellt worden und wird der Kreistag zur Beratung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig. Bei der zweiten Ladung muß auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

§ 27

Abstimmungen und Wahlen

(1) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt, soweit nicht das Gesetz etwas anderes vorschreibt. Bei der Beschlußfassung wird öffentlich abgestimmt; die Geschäftsordnung kann eine andere Regelung treffen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(2) Wahlen werden, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf oder öffentliche Abstimmung, sonst durch Abgabe von Stimmzetteln, vollzogen.

(3) Sind Ausschüsse des Kreistags zu besetzen, so wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang abgestimmt. Dabei sind die Wahlstellen auf die Wahlvorschläge nach der Reihenfolge der Höchstzahlen zu verteilen, die sich durch Vollrechnung, Halbteilung, Drittelung, Viertelung usw. der auf die Wahlvorschläge entfallenden Stimmzahlen ergeben. Über die Zuteilung der letzten Wahlstelle entscheidet bei gleichen Höchstzahlen das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.

(4) Sind besoldete oder ungleichartige unbesoldete Wahlstellen zu besetzen, so ist über jede Stelle in einem besonderen Wahlgang mit Stimmenmehrheit abzustimmen, soweit die Wahl nicht durch Zuruf vollzogen wird.

(5) Erreicht bei der Einzelwahl (Absatz 4) niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. Diese engere Wahl ist, wenn bei ihr wiederum niemand mehr als die Hälfte der Stimmen erreicht, alsbald in einer neuen Sitzung zu wiederholen, und zwar durch Abgabe von Stimmzetteln. Gewählt ist, wer in der zweiten engeren Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Endet die zweite engere Wahl mit Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

(6) Bei Beschlüssen und Wahlen zählen Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zur Feststellung der Beschlußfähigkeit, nicht aber zur Berechnung der Mehrheit mit.

§ 28

Ordnung in den Sitzungen

(1) Der Landrat leitet die Verhandlungen, eröffnet und schließt die Sitzungen, sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung und übt das Hausrecht aus.

(2) In der Geschäftsordnung kann bestimmt werden, in welchen Fällen durch Beschluß des Kreistags einem Kreistagsmitglied bei Verstößen gegen die Ordnung die auf den Sitzungstag entfallenden Entschädigungen ganz oder teilweise entzogen werden und es für eine oder mehrere Sitzungen ausgeschlossen wird.

(3) Enthält die Geschäftsordnung eine Bestimmung gemäß Absatz 2, so kann der Landrat, falls er es für erforderlich hält, den sofortigen Ausschluß des Kreistagsmitglieds aus der Sitzung verhängen und durchführen. Der Kreistag beschließt in der nächsten Sitzung über die Berechtigung dieser Maßnahme.

§ 29

Niederschrift der Kreistagsbeschlüsse

(1) Über die im Kreistag gefaßten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese wird von dem Landrat, einem vom Kreistag jeweils zu bestimmenden Kreistagsmitglied und einem Schriftführer unterzeichnet, den der Kreistag bestellt.

(2) Der wesentliche Inhalt der Beschlüsse soll in öffentlicher Sitzung oder in anderer geeigneter Weise der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes beschlossen wird.

(3) Die für die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen geltenden Bestimmungen (§ 3 Abs. 3 und 4) finden auch bei den nach diesem Gesetz oder anderen Rechtsvorschriften vorgeschriebenen sonstigen öffentlichen Bekanntmachungen sinngemäß Anwendung, soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist.

§ 30

Behandlung der Kreistagsbeschlüsse durch den Landrat

(1) Der Landrat leitet die Beschlüsse des Kreistags dem Oberkreisdirektor zu.

(2) Beschlüsse, die

- a) die Durchführung der Geschäftsordnung,
 - b) die Geltendmachung von Ansprüchen des Kreises gegen den Oberkreisdirektor,
 - c) die Amtsführung des Oberkreisdirektors betreffen,
- führt der Landrat aus.

§ 31

Widerspruch und Beanstandung

(1) Der Landrat kann einem Beschluß des Kreistags spätestens am dritten Tage nach der Beschlußfassung unter schriftlicher Begründung widersprechen, wenn er der Auffassung ist, daß der Beschluß das Wohl des Kreises gefährdet. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Über die Angelegenheit ist in einer neuen Sitzung des Kreistags, die frühestens am dritten Tage und spätestens vier Wochen nach dem Widerspruch stattzufinden hat, erneut zu beschließen. Ein weiterer Widerspruch ist unzulässig.

(2) Verletzt der Beschluß des Kreistags das geltende Recht, so hat der Oberkreisdirektor den Beschluß zu beanstanden. Die Beanstandung ist dem Kreistag mit Begründung schriftlich mitzuteilen. Sie hat aufschiebende Wirkung. Verbleibt der Kreistag bei seinem Beschluß, so hat der Oberkreisdirektor unverzüglich die Entscheidung der Aufsichtsbehörde einzuholen. Die aufschiebende Wirkung bleibt bestehen.

(3) Absätze 1 und 2 finden in den Fällen des § 34 Abs. 1 bis 3 entsprechende Anwendung.

§ 32

Bildung von Ausschüssen

(1) Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse und zur Überwachung bestimmter Verwaltungsangelegenheiten kann der Kreistag Ausschüsse bilden.

(2) Der Kreistag kann für die Arbeit der Ausschüsse allgemeine Richtlinien aufstellen.

(3) Der Kreistag regelt die Zusammensetzung der Ausschüsse und ihre Befugnisse. Kreistagsmitglieder können an Sitzungen der Ausschüsse als Zuhörer auch dann teilnehmen, wenn sie ihnen nicht angehören. Wird in einer Ausschusssitzung ein Antrag beraten, den ein solches Mitglied gestellt hat, so kann es sich an der Beratung beteiligen. Die Sitzungen der Ausschüsse sind in der Regel nicht öffentlich. Auf die Ausschußmitglieder und das Verfahren in den Ausschüssen finden im übrigen die für den Kreistag geltenden Bestimmungen entsprechende Anwendung.

(4) Zu Mitgliedern der Ausschüsse können neben Kreistagsmitgliedern auch andere sachkundige Bürger der kreisangehörigen Gemeinden, die dem Kreistag angehören kön-

nen, bestellt werden. Ihre Zahl darf die der Kreistagsmitglieder in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen. Die Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte ein Kreistagsmitglied zum Vorsitzenden. Gesetzliche Bestimmungen über eine andere Zusammensetzung bestimmter Ausschüsse bleiben unberührt.

(5) Über die Beschlüsse der Ausschüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist dem Landrat, den Ausschußmitgliedern und dem Oberkreisdirektor zuzuleiten.

§ 33

Aufwandsentschädigung

(1) Der Landrat erhält neben den Entschädigungen, die den Kreistagsmitgliedern nach § 22 Abs. 4 zustehen, eine in der Hauptsatzung festzusetzende angemessene Aufwandsentschädigung. Für den Stellvertreter des Landrats und weitere Stellvertreter sowie für Fraktionsvorsitzende können in der Hauptsatzung entsprechende Regelungen getroffen werden.

(2) Der Innenminister erläßt allgemeine Richtlinien über die Höhe der nach Absatz 1 zulässigen Aufwandsentschädigungen.

2. Unterabschnitt

Kreisausschuß

§ 34

Zuständigkeiten des Kreisausschusses

(1) Der Kreisausschuß beschließt über alle Angelegenheiten, soweit sie nicht dem Kreistag vorbehalten sind oder soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt. Er hat insbesondere die Beschlüsse des Kreistags vorzubereiten und die Geschäftsführung des Oberkreisdirektors zu überwachen.

(2) Der Kreisausschuß entscheidet im Rahmen der vom Kreistag festgelegten allgemeinen Richtlinien über die Planung der Verwaltungsaufgaben von besonderer Bedeutung. Zu diesem Zweck hat der Oberkreisdirektor den Kreisausschuß jeweils über solche Planungsvorhaben zu unterrichten.

(3) Der Kreisausschuß entscheidet in allen Angelegenheiten, die der Beschlußfassung des Kreistags unterliegen, falls diese nicht aufgeschoben werden kann. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Landrat gemeinsam mit einem Kreisausschußmitglied entscheiden. Entscheidungen nach Satz 1 und 2 sind dem Kreistag in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Er kann die Entscheidungen aufheben, soweit nicht schon durch die Ausführung der Beschlüsse Rechte anderer entstanden sind.

(4) Der Kreisausschuß kann die Erledigung einzelner Verwaltungsaufgaben dem Oberkreisdirektor übertragen.

§ 35

Zusammensetzung des Kreisausschusses

(1) Der Kreisausschuß besteht aus mindestens fünf und höchstens elf Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu wählen.

(2) Die Mitglieder des Kreisausschusses und ihre Stellvertreter werden vom Kreistag aus seiner Mitte für die Dauer der Wahlzeit des Kreistags gewählt. Legt ein Mitglied des Kreisausschusses sein Amt nieder oder scheidet es aus einem anderen Grunde aus dem Kreisausschuß aus, so bestimmt die Gruppe, auf deren Wahlvorschlag es gewählt ist, einen Nachfolger; ist die Gruppe hierzu nicht in der Lage oder gehörte das Mitglied des Kreisausschusses keiner Gruppe an, so bleibt der Sitz unbesetzt.

(3) Den Vorsitz im Kreisausschuß führt der Landrat. Bei der Besetzung des Kreisausschusses nach § 27 Abs. 3 ist er an erster Stelle auf den Wahlvorschlag der Gruppe anzurechnen, der er angehört. Gehört er keiner Gruppe an, so wird sein Stimmrecht dadurch nicht berührt. Legt der Landrat sein Amt nieder oder verliert er es aus einem anderen Grunde, so scheidet er aus dem Kreisausschuß aus. Der neue Landrat wird mit seiner Wahl Vorsitzender des Kreisausschusses. War der neue Landrat bei seiner Wahl

schon Mitglied des Kreisausschusses, so bestimmt die Gruppe des bisherigen Landrates einen Nachfolger für die Mitgliedschaft im Kreisausschuß; sie kann auch den bisherigen Landrat bestimmen. War der neue Landrat bis dahin nicht Mitglied des Kreisausschusses und gehört er einer anderen Gruppe an als der bisherige Landrat, so bestimmt die Gruppe des neuen Landrates, welches ihrer Mitglieder aus dem Kreisausschuß ausscheidet, die Gruppe des bisherigen Landrates dessen Nachfolger für die Mitgliedschaft im Kreisausschuß; sie kann auch den bisherigen Landrat bestimmen. Der Kreisausschuß wählt aus seiner Mitte einen oder mehrere Vertreter des Vorsitzenden.

(4) Nach Ablauf der Wahlzeit des Kreistags üben der bisherige Vorsitzende, die bisherigen Mitglieder des Kreisausschusses und ihre Stellvertreter ihre Tätigkeit bis zur ersten Sitzung des neuen Kreisausschusses weiter aus.

§ 36

Verfahren des Kreisausschusses

(1) Der Landrat beruft den Kreisausschuß ein und setzt nach Benehmen mit dem Oberkreisdirektor die Tagesordnung fest.

(2) Der Kreisausschuß ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

(3) Im übrigen finden § 22 Abs. 1, Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3, § 23 Abs. 2, § 26 Abs. 2, § 27, § 28, § 29 Abs. 1 und § 32 Abs. 3 Satz 2 bis 4 entsprechende Anwendung.

3. Unterabschnitt

Oberkreisdirektor

§ 37

Zuständigkeiten des Oberkreisdirektors

In Angelegenheiten der Kreisverwaltung obliegt dem Oberkreisdirektor

- a) die Führung der Geschäfte der laufenden Verwaltung,
- b) die Erledigung der ihm vom Kreisausschuß übertragenen Angelegenheiten,
- c) die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse des Kreistags und des Kreisausschusses sowie der Entscheidungen nach § 34 Abs. 3 Satz 2,
- d) die Ausführung von Weisungen (§ 2 Abs. 2 Satz 3 und § 53),
- e) die gesetzliche Vertretung des Kreises in Rechts- und Verwaltungsgeschäften, unbeschadet der §§ 40 und 41 Abs. 3,
- f) die Erledigung aller Aufgaben, die ihm auf Grund gesetzlicher Vorschriften übertragen sind,
- g) die Leitung und Verteilung der Geschäfte.

§ 38

Bestellung des Oberkreisdirektors und seines allgemeinen Vertreters

(1) Der Oberkreisdirektor wird vom Kreistag für die Dauer von zwölf Jahren gewählt. Er muß die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst besitzen. Die Wahl des Oberkreisdirektors bedarf der Bestätigung durch die Landesregierung.

(2) Der Kreistag bestellt widerruflich aus den leitenden hauptamtlichen Beamten des Kreises einen allgemeinen Vertreter des Oberkreisdirektors. In Kreisen mit mehr als 100 000 Einwohnern kann die Hauptsatzung bestimmen, daß der allgemeine Vertreter des Oberkreisdirektors durch den Kreistag für die Dauer von zwölf Jahren gewählt wird; der allgemeine Vertreter des Oberkreisdirektors führt die Amtsbezeichnung Kreisdirektor und muß über eine mehrjährige praktische Erfahrung in einer dem Amt angemessenen hauptamtlichen Verwaltungstätigkeit verfügen. Die Bestellung oder die Wahl bedürfen der Bestätigung des Innenministers.

(3) Wird die Bestätigung der Wahl nach Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 2 versagt, so hat der Kreistag binnen drei

Monaten eine neue Wahl durchzuführen. Wird auch diese nicht bestätigt, so kann in entsprechender Anwendung des § 110 der Gemeindeordnung bis zur Bestätigung einer neuen Wahl nach Anhörung des Kreistages ein Beauftragter bestellt werden.

(4) Der Oberkreisdirektor und sein allgemeiner Vertreter sind hauptamtlich tätig. Im übrigen finden auf den Oberkreisdirektor und den nach Absatz 2 Satz 2 gewählten allgemeinen Vertreter die Bestimmungen des § 49 der Gemeindeordnung über die Stellenausschreibung und über die Wiederwahl entsprechende Anwendung.

(5) Die Kreise sollen einen Beamten des Landkreises zum Kämmerer bestellen.

(6) Der Kreistag ist Dienstvorgesetzter des Oberkreisdirektors. In den Fällen des § 37 d) und f) untersteht der Oberkreisdirektor der Dienstaufsicht des Regierungspräsidenten.

§ 39

Teilnahme an den Sitzungen

(1) Der Oberkreisdirektor und sein allgemeiner Vertreter nehmen an den Sitzungen des Kreistags teil. Der Oberkreisdirektor ist berechtigt und auf Verlangen eines Fünftels der Kreistagsmitglieder verpflichtet, zu einem Punkt der Tagesordnung vor dem Kreistag Stellung zu nehmen.

(2) Der Oberkreisdirektor und sein allgemeiner Vertreter sind berechtigt und auf Verlangen eines Ausschusses verpflichtet, auch an dessen Sitzungen teilzunehmen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 40

Abgabe von Erklärungen

(1) Erklärungen, durch welche der Kreis verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind vom Oberkreisdirektor oder seinem allgemeinen Vertreter und einem vertretungsberechtigten Beamten oder Angestellten zu unterzeichnen, soweit nicht dieses Gesetz etwas anderes bestimmt.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung.

(3) Geschäfte, die ein für ein bestimmtes Geschäft oder einen Kreis von Geschäften ausdrücklich Bevollmächtigter abschließt, bedürfen nicht der Form des Absatzes 1, wenn die Vollmacht in der Form dieses Absatzes erteilt ist.

(4) Erklärungen, die nicht den Formvorschriften dieses Gesetzes entsprechen, binden den Kreis nicht.

4. Unterabschnitt

Beamte, Angestellte und Arbeiter der Kreise

§ 41

(1) Der Oberkreisdirektor ist Dienstvorgesetzter der Beamten, Angestellten und Arbeiter.

(2) Die Beamten, Angestellten und Arbeiter der Kreise müssen die für ihren Arbeitsbereich erforderlichen fachlichen Voraussetzungen erfüllen, insbesondere die Ablegung der vorgeschriebenen Prüfungen nachweisen. Die Beamten des Kreises werden vom Kreistag ernannt, befördert und entlassen. Die Angestellten und Arbeiter werden vom Oberkreisdirektor angestellt, befördert und entlassen; die Hauptsatzung kann eine andere Regelung treffen. Bei der Anstellung ist der Stellenplan einzuhalten.

(3) Die nach geltendem Recht auszustellenden Urkunden für Beamte bedürfen der Unterzeichnung durch den Landrat oder seinen Stellvertreter und durch ein weiteres Kreistagsmitglied. Anstellungsverträge und sonstige schriftliche Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse von Angestellten und Arbeitern bedürfen der Unterzeichnung durch den Oberkreisdirektor oder seinen Stellvertreter und einen weiteren vertretungsberechtigten Beamten oder Angestellten; die Hauptsatzung kann eine andere Regelung treffen.

(4) § 50 der Gemeindeordnung findet entsprechende Anwendung.

VI. Abschnitt

Kreiswirtschaft

§ 42

Allgemeines

(1) Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung gelten, soweit nicht nachstehend eine andere Regelung getroffen ist, die Vorschriften des VI. Teiles der Gemeindeordnung und die dazu erlassenen Rechtsverordnungen entsprechend.

(2) Bis zum Erlaß neuer Vorschriften sind für die Kreise entsprechend anzuwenden:

- a) die Rücklagenverordnung vom 5. Mai 1936 (RGBl. I S. 435),
- b)–d) (gegenstandslos)

Bei der Anwendung dieser Verordnungen gelten die Zuständigkeitsvorschriften dieses Gesetzes.

§ 43

Haushaltssatzung

Über Einwendungen, die von kreisangehörigen Gemeinden oder deren Einwohnern gegen die Haushaltssatzung und ihre Anlagen erhoben werden, beschließt der Kreistag in öffentlicher Sitzung.

§ 44

Rechnungsprüfungsamt

Jeder Kreis muß ein Rechnungsprüfungsamt einrichten.

§ 45

Kreisumlage

Die Kreise können, soweit ihre sonstigen Einnahmen nicht ausreichen, zur Deckung ihres Finanzbedarfs nach den hierfür geltenden Vorschriften eine Kreisumlage von den kreisangehörigen Gemeinden, den gemeindefreien Grundstücken und den Gutsbezirken erheben.

VII. Abschnitt

Aufsicht

§ 46

(1) Aufsichtsbehörde der Kreise ist der Regierungspräsident, obere Aufsichtsbehörde der Innenminister (allgemeine Aufsicht). Der Innenminister kann seine Befugnisse als obere Aufsichtsbehörde allgemein auf den Regierungspräsidenten übertragen. Die der obersten Aufsichtsbehörde gesetzlich übertragenen Befugnisse nimmt der Innenminister wahr.

(2) Soweit die Kreise ihre Aufgaben nach Weisung erfüllen (§ 2 Abs. 2 Satz 3), richtet sich die Aufsicht nach den hierzu erlassenen Gesetzen (Sonderaufsicht).

(3) Im übrigen gelten für die Aufsicht über die Kreise die Bestimmungen des VII. Teiles der Gemeindeordnung entsprechend.

Dritter Teil

Staatliche Verwaltung im Kreis

§ 47

Träger der staatlichen Verwaltung

(1) Die Aufgaben der unteren staatlichen Verwaltungsbehörde werden vom Oberkreisdirektor und vom Kreisausschuß oder dem nach § 51 Abs. 1 Satz 2 eingerichteten Ausschuß wahrgenommen.

(2) Aufgaben der unteren staatlichen Verwaltungsbehörde können durch Rechtsverordnung der Landesregierung den Hauptverwaltungsbeamten von Ämtern und kreisangehörigen Gemeinden zugewiesen werden.

§ 48

Der Oberkreisdirektor als untere staatliche Verwaltungsbehörde

(1) Der Oberkreisdirektor führt die allgemeine Aufsicht und die Sonderaufsicht über die kreisangehörigen Gemein-

den und Ämter sowie die Aufsicht über Körperschaften, Anstalten und Stiftungen, soweit nicht gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen. Der Oberkreisdirektor bedarf der Zustimmung des Kreisausschusses bei Entscheidungen über

- a) die Genehmigung von Satzungen (§ 4 Abs. 1 und § 19 GO.),
- b) die Genehmigung von Gebietsänderungsverträgen oder die Bestimmung der Einzelheiten der Gebietsänderung, sofern ein Gebietsänderungsvertrag nicht zustande kommt (§ 15 GO.),
- c) die Genehmigung zur Verleihung des Ehrenbürgerrechts an Ausländer und zum Entzug des Ehrenbürgerrechts und von Ehrenbezeichnungen (§ 26 Abs. 1 und 3 GO.),
- d) die Zulassung von Ausnahmen von den Vorschriften über die Ausschließung vom Amt (§ 50 Abs. 2 GO.),
- e) die Genehmigung zur Einrichtung hauptamtlicher Stellen in der allgemeinen Verwaltung der amtsangehörigen Gemeinden (§ 60 Abs. 2 GO.),
- f) die Versagung der Genehmigung zur Verfügung über Vermögen nach § 64 Abs. 2 GO.,
- g) die Versagung der Genehmigung zur Verwendung des Erlöses aus Vermögensveräußerungen, die nicht der Erhaltung des Vermögens dienen (§ 65 Abs. 2 GO.),
- h) die Genehmigung zur Umwandlung von Gemeindegliedervermögen in freies Gemeindevermögen (§ 66 Abs. 2 GO.),
- i) die Genehmigung zur Umwandlung eines Stiftungszwecks und zur Zusammenlegung und Aufhebung von Stiftungen (§ 67 Abs. 2 GO.),
- j) (gegenstandslos)
- k) die Übertragung der Führung der Kassengeschäfte in Gemeinden mit weniger als 3000 Einwohnern auf eine benachbarte Gemeinde oder einen Gemeindeverband sowie den Zusammenschluß solcher Gemeinden zu einem Kassen- und Rechnungsverband (§ 95 GO.),
- l) die Erteilung einer Zulassungsverfügung nach § 114 GO. zur Einleitung der Zwangsvollstreckung gegen Gemeinden wegen einer Geldforderung,
- m) die Zustimmung zur Wahrnehmung von Pflichtaufgaben nach Weisung in amtsangehörigen Gemeinden mit einem hauptamtlichen Gemeindeglied (Abs. 1 der Amtsordnung),
- n) (weggefallen)
- o) (gegenstandslos)
- p) alle unter a) bis o) aufgeführten Angelegenheiten, in denen die Ämter ebenso wie die Gemeinden einer Genehmigung oder einer sonstigen Mitwirkung der Aufsichtsbehörde bedürfen (§ 2 Abs. 1 der Amtsordnung).

Wird die Zustimmung versagt, so entscheidet die Aufsichtsbehörde, falls die Angelegenheit nicht auf sich beruhen kann. Die Mitwirkung des Kreisausschusses bei der Aufsicht über sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen ist besonders zu regeln.

(2) Ist an einer nach Absatz 1 zu treffenden Entscheidung der Kreis beteiligt, so entscheidet die Aufsichtsbehörde. Diese entscheidet auch darüber, ob ein solcher Fall vorliegt.

(3) Der Oberkreisdirektor nimmt die durch gesetzliche Vorschriften der unteren staatlichen Verwaltungsbehörde übertragenen Aufgaben wahr, soweit diese nicht anderen Stellen zugewiesen sind oder nach Gesetz oder Rechtsverordnung einer kollegialen Entscheidung bedürfen.

(4) Der Oberkreisdirektor hat darauf hinzuwirken, daß die im Kreis tätigen Landesbehörden in einer dem Gemeinwohl dienlichen Weise zusammenarbeiten.

§ 49

Verantwortung des Oberkreisdirektors

(1) Der Oberkreisdirektor hat bei der Wahrnehmung der Aufgaben der unteren staatlichen Verwaltungsbehörde die Richtlinien der Landesregierung zu beachten. Er hat über

alle Vorgänge zu berichten, die für die Landesregierung von Bedeutung sind. Zu diesem Zweck kann er sich bei den staatlichen Verwaltungsbehörden in geeigneter Weise unterrichten; diese sind, soweit nicht gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, zur Auskunft verpflichtet.

(2) Der Oberkreisdirektor untersteht der Dienstaufsicht des Regierungspräsidenten. Er ist in allen Angelegenheiten der unteren staatlichen Verwaltungsbehörde ausschließlich den ihm übergeordneten staatlichen Behörden verantwortlich.

§ 50

Dienstkräfte, Bereitstellung von Einrichtungen

Die für die Erfüllung der Aufgaben der unteren staatlichen Verwaltungsbehörde erforderlichen Dienstkräfte und Einrichtungen sind von den Kreisen zur Verfügung zu stellen. Zur Unterstützung bei der Durchführung dieser Aufgaben können dem Oberkreisdirektor Landesbeamte zugewiesen werden. Diese können mit Zustimmung des Kreisausschusses auch in der Selbstverwaltung des Kreises beschäftigt werden.

§ 51

(weggefallen)

§ 52

Ehrenbeamte

Die Mitglieder oder stellvertretenden Mitglieder des Kreisausschusses sind, soweit sie Aufgaben nach § 48 Abs. 1 und nach § 51 Abs. 1 wahrnehmen, Ehrenbeamte. Das gleiche gilt für die Mitglieder des nach § 51 Abs. 1 Satz 2 gebildeten Ausschusses.

Vierter Teil

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 53

Auftragsangelegenheiten

Bis zum Erlass neuer Vorschriften sind die den Kreisen zur Erfüllung nach Weisung übertragenen staatlichen Angelegenheiten (Auftragsangelegenheiten), unbeschadet des § 37 Buchst. d) und f), nach den bisherigen Vorschriften durchzuführen.

§ 54

Oberkreisdirektor und allgemeiner Vertreter

(1) Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Amt befindliche Oberkreisdirektoren treten in das Amt des Oberkreisdirektors nach diesem Gesetz über, soweit bei ihnen die Voraussetzungen des § 38 Abs. 1 gegeben sind und die Bestätigung erteilt wird. In den Fällen, in denen

sie nicht von gewählten Kreistagen in ihr Amt gewählt oder in ihrem Amt bestätigt worden sind, bedarf es der Zustimmung des Kreistages.

(2) Soweit die Voraussetzungen des § 38 Abs. 1 nicht vorliegen, oder trotz Vorliegens dieser Voraussetzungen der Kreistag nicht die nach Absatz 1 Satz 2 erforderliche Zustimmung erteilt oder die Bestätigung versagt wird, bedarf es einer Neuwahl, die binnen sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes durchzuführen ist. Bis zum Amtsantritt der Neugewählten nehmen die bisherigen Stelleninhaber die Aufgaben des Oberkreisdirektors nach den Vorschriften dieses Gesetzes wahr. Mit dem Amtsantritt der Neugewählten treten die bisherigen Stelleninhaber in den Wartestand.

(3) Die Kreistage haben alsbald, spätestens nach Ablauf von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes, die allgemeinen Vertreter der Oberkreisdirektoren zu bestellen und die Bestätigung der Bestellung zu beantragen.

(4) Im Interesse der Überleitung kann der Innenminister für im Amt befindliche Oberkreisdirektoren Ausnahmen von den Vorbildungsanforderungen des § 38 Abs. 1 mit der Wirkung zulassen, daß die Oberkreisdirektoren im Amt verbleiben oder gleiche Ämter in anderen Kreisen übernehmen können.

§ 55

Außer Kraft tretende Vorschriften

Es treten außer Kraft:

- a)–e) (gegenstandslos)
- f) sonstige im Widerspruch zu den Vorschriften dieses Gesetzes stehende landesrechtliche Vorschriften¹⁾.

§ 56

Durchführung des Gesetzes

Der Innenminister erläßt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechtsverordnungen im Einvernehmen mit dem zuständigen Ausschuß des Landtages. Er erläßt die erforderlichen Verwaltungsverordnungen.

§ 57

Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am 1. Oktober 1953 in Kraft²⁾.

¹⁾ Diese Vorschrift ist am 1. Oktober 1953 in Kraft getreten.

²⁾ Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Landkreisordnung in der Fassung vom 21. Juli 1953. Die vorstehende Neubekanntmachung gilt ab 1. Oktober 1969. Die von 1953 bis zu diesem Zeitpunkt eingetretenen Änderungen ergeben sich aus der vorangestellten Bekanntmachung.

Einzelpreis dieser Nummer 2,10 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 8,40 DM, Ausgabe B 9,50 DM.
Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.